Bibl. Mont.
2702
-2,2-

Bibl. Mont 2702

Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands.

Herausgegeben
von
Paul Oesterreicher,
königl. baierschem Archivar
zu Bamberg.

II. Band. II. Heft.

1808.

Denkwürdigkeiten

der

Staatenkunde

Teutschlands.

Herausgegeben

von

Paul Oesterreicher,

königl. baierschem Archivar

zu Bamberg.

II. Band. II. Heft.

1808.

Bibl. Mont. 2702-2,2

Bayerische
Staatsbibliothek
München

<36634730480019
<36634730480019
Bayer. Staatsbibliothek

Königreich Baiern.

1.) Verordnung, die Gleichheit der Abgaben, Steuerrektifikation und Aufhebung der besondern landschaftlichen Steuerkassen betreffend, vom 8. Junius 1807.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus einem ausführlichen Vortrage, welchen Unser geheimes Finanzministerium Uns über den vorherigen und jetzigen Zustand der Finanzen Unseres Königreiches erstattet, und den es mit allen dazu erforderlichen Erörterungen und Rechnungsbelegen begleitet hat, zwar die Ueberzeugung geschöpft, daß, ungeachtet der Schwierigkeiten, womit, unter dem Drange der Zeitumstände, und äusserer gebieterischer Verhältnisse, seit Unserem Regierungsantrite die Finanzen Unseres Reiches ununterbrochen zu kämpfen hatten, dennoch nicht allein diese Schwierigkeiten bisher glücklich überwunden, und die Zahlungen immer gehörig gesichert, sondern auch durch Anwendung der zweckmäßigsten Mittel eine beruhigende Ordnung in Unseren Finanzen stets aufrecht erhalten worden.

Allein! da die Fortdauer dieses Dranges der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse die fortdauernde Anstrengung aller Finanzkräfte Unseres Reiches in Anspruch nimmt, und das Gleichgewicht zwischen den Einnamen und Ausgaben eines Staates, welches die nothwendige Bedingung seiner Erhaltung, und seines Wohlstandes ist, nie verrückt werden darf; so können Wir Uns nicht begnügen, zur Vermehrung der Staatseinnamen, und Verminderung der Staatsausgaben diejenigen Maßregeln, die Uns der gewöhnliche Finanzgang als die Beförderlichsten hiezu darbot, theils wirklich schon zur Ausführung gebracht, theils die Ausführung derselben angeordnet, und eingeleitet zu haben; sondern Wir halten Uns zugleich durch Unsere Regentenpflicht verbunden, dem Einflusse der jetzigen ausserordentlichen Zeitverhältnisse und Umstände auf die Finanzen Unseres Reiches noch besondere, diesen ausserordentlichen Verhältnissen angemessene Hilfsmittel entgegen zu setzen, welche wirksam genug sind, das verderbliche Uebel eines bleibenden Defizits von Unseren Finanzen zu entfernen.

Sollen diese Hilfsmittel ihrem Zwecke entsprechen; so müssen sie nicht allein sich jährlich erneuern können, sondern auch in der Gerechtigkeit gegründet, und von solcher Beschaffenheit seyn, daß sie den Privatwohlstand zugleich mit dem Oeffentlichen befördern.

Nach reifer Ueberlegung haben Wir Uns überzeugt, daß keine Mittel diese verschiedenen Bedingungen vollständiger zu erfüllen vermögend sind, als die Aufhebung

der bisherigen Befreiungen von den Staatsauflagen, insbesondere von der Grundvermögenssteuer, — sodann die genaue Regulirung der Letzteren nach dem Vermögen der Beitragspflichtigen, — und endlich die ausschließliche Konzentrirung ihrer Erhebung und Verwendung zu den Staatsbedürfnissen, in den Händen Unserer Finanzverwaltungsstellen.

I. Festsetzung der allgmeinen Theilname an den Staatsauflagen.

Was den Grundsatz der allgemeinen Theilname an den Staatslasten betrift, so ist derselbe so gerecht, so sehr in dem Wesen des Staatsverbandes gegründet, fließt so evident aus der Verbindlichkeit eines jeden Staatsbürgers, die ihm der gemeinschaftliche Genuß seiner persönlichen Sicherheit, und des öffentlichen Schutzes seines Eigenthumes mit den übrigen Staatsbürgern auferlegt; die bestehenden Ausnamen und Befreiungsvorrechte hingegen sind so sehr in einer nunmehr ganz veränderten inneren und äusseren Lage der Dinge gegründet; waren ursprünglich blos die Folge von so lästigen besonderen Pflichten und Verbindlichkeiten, die von dem Befreiten dafür übernommen werden mußten, und deren Leistung größtentheils längst aufgehört hat, — daß die Aufhebung solcher Befreiungsvorrechte eine unverkennbare Pflicht des Staates geworden ist, und Wir dürfen von jedem Billigdenkenden selbst des befreiten Standes mit Zuversicht erwarten, daß er

bereitwillig das Opfer dieser Vorrechte auf den Altar des Vaterlandes bringen, und dadurch zu seinem eigenen Besten, so wie zum Besten des Staates die Bande befestigen werde, welche alle Stände und alle Bürger desselben zur Erhöhung seiner Gesammtkraft auf das engste aneinander schließen müssen.

Wir verordnen demnach und wollen, daß in Zukunft jedes Grundvermögen, ohne Unterschied, es mag bisher befreit gewesen seyn, oder nicht, und zu Unseren eigenen Domainen, oder zu jedem anderen Eigenthume gehören, seinen verhältnißmäßigen Antheil an der Grundvermögensteuer tragen soll; wogegen sich von selbst verstehet, daß diejenigen besonderen Auflagen, welche als ein Surrogat der bisherigen Befreiungen entrichtet worden sind, für die Zukunft aufzuhören haben.

II. Steuerrektifikation.

Mit der Allgemeinheit der Entrichtung der Grundvermögensteuer muß sich die Rektifikation des Steuerfußes nothwendig verbinden; weil auch hierin die größten Ungleichheiten herrschen, und der eine nach dem Maße seiner Kräfte bei weitem noch nicht beiträgt, was er zu leisten verbunden wäre, indessen der Andere durch den jetzigen Steuerfuß schon über seine Kräfte angestrengt wird. — Wir werden demnach unverzüglich eine Steuerrektifikationskommission anordnen, und dieser die Leitung des Geschäftes, nebst der Oberaufsicht darüber in allen Provinzen Unseres Königreiches,

übertragen. — Die Schwierigkeiten, die mit dessen Ausführung verbunden sind, werden zwar von Uns nicht verkannt; wenn aber von allen übertriebenen Subtilitäten, welche die Sache nur verwickeln, Umgang genommen, und sie auf einfache Grundsätze von praktischer Brauchbarkeit zurückgeführt wird; so wird sich die Vollendung des Geschäftes in einem hinlänglichen Grade der Richtigkeit in kurzer Zeitfrist erreichen lassen; und Wir werden gedachter Steuerrektifikationskommission, hierauf ihr Ziel zu richten, besonders auftragen.

III. Konzentrirung der Staatskassen, und Absonderung der zur Zahlung der Staatsschulden und Zinsen bestimmten Fonds.

Allein, nicht blos im Steuerfuße, und in der Vertheilung der direkten Auflagen, sondern auch in der Art ihrer Erhebung zeigen sich Abweichungen, und sehr auffallende Anomalien, nach der Verschiedenheit der Provinzen Unseres Königreiches.

In den Meisten werden die Steuern, so wie die übrigen Staatsabgaben durch Unsere Beamten erhoben; in Anderen aber existiren einige landschaftliche Steuererheber, und besondere landschaftliche Kassen, worein die Steuergelder fließen, ehe sie zu Unseren Staatskassen gelangen. Offenbar werden durch diese letzte Einrichtung die Erhebungskosten unnöthiger Weise vermehrt, die Beitreibung der Steuern,

und das Rechnungswesen über dieselben mit überflüssigen Umständen und Weitläuftigkeiten verwickelt, und Uns die jedesmalige freie Disposition über die Steuergelder, wie sie sukzessiv in die ständischen Steuerkassen einfließen, zu den Staatsbedürfnissen, nach dem Maße ihres jedesmaligen größeren oder minderen Dranges entzogen; der übrigen Mißbräuche nicht zu erwähnen, die sich in die Führung solcher abgesonderter, der unmittelbaren allgemeinen Rechnungsaufsicht der obersten Staatsgewalt sich entziehenden Kassen nur gar zu leicht einzuschleichen pflegen. — Weder nach der Geschichte, noch nach den Begriffen einer ständischen Verfassung, gehört die eigene Erhebung und Verrechnung der Staatsauflagen zur Wesenheit dieser Verfassung. — Sie ist vielmehr als eine Verrückung der Scheidewand der Gewalten, und als ein Ueberschrit des repräsentativen Körpers in das Gebiet der exekutiven Macht überall, wo sie existirt, zu betrachten; lähmt diese, und hat ihren Ursprung in Zeiten und Verhältnissen, die von den Gegenwärtigen durchaus verschieden waren, und worin man von den Steuern überhaupt ganz andere Begriffe, als die aus den Letzteren fließen, hatte.

Was die ständische Verfassung selbst, ihre Erhaltung, oder ihre Umformung nach den Erfodernissen höherer Staatszwecke, und der Einheit des Reiches betrift; so behalten Wir Uns vor, diese wichtige Materie, worauf die Wohlfart des Staates und seine Stärke beruhet, in die reifste Ueberlegung zu nehmen, und hier-

nach Unsere Entschließung darüber zu fassen. — Unabhängig von dieser Entschließung gestatten Uns aber die dermaligen dringenden finanziellen Rücksichten und Verhältnisse nicht, weder die bisherigen besonderen landschaftlichen Kassen, noch die Erhebung der Steuern durch eigene ständische Steuereinnehmer länger bestehen zu lassen.

Wir verordnen vielmehr zur Aufhebung der hieraus entstehenden Nachtheile und Unregelmäßigkeiten, wie folgt:

1) Alle landschaftlichen und ständischen Steuerkassen, wo sich deren in Unseren Provinzen finden, werden gleich nach Empfang dieser Verordnung an Unsere dortigen Provinzialetatskuratelen förmlich extradirt, und unter die unmittelbare Aufsicht derselben gesetzt. — Das dabei angestellte Personal wird zwar beibehalten; zugleich aber in Unsere besonderen Pflichten genommen. — Keine Anweisung auf diese Kassen ist in Zukunft gültig, welche nicht in der bei Unseren übrigen Kassen eingeführten Form und Ordnung verfügt wird. —

2) Alle Steuer- und Aufschlagserheber in Baiern, so wie alle landschaftlichen und ständischen Erheber in den Provinzen Unseres Königreiches, werden gleichfalls in Unsere besonderen Pflichten genommen; zur Ablage ihrer künftigen Rechnung an die von Uns bestellten geeigneten Behörden angewiesen; ihre Rechnungen der Revision Unserer Rechnungskommissariate unterworfen; und das Absolutorium darüber

kann von keiner anderen, als von Unseren administrativen Stellen ertheilt werden.

3) Um den Staatskredit nicht allein in seinem bisherigen Ansehen zu erhalten, sondern ihn auch für die Zukunft noch mehr zu befestigen und zu erhöhen, soll in jeder Unserer Provinzen ein eigener, von der ordinairen Staatskasse abgesonderter Schuldentilgungsfond, nebst einer eigenen Schuldentilgungskommission, errichtet, und die Einsicht in das gesammte Schuldenwesen des Königreiches, einer eigenen Zentralschuldenetatskommission anvertrauet werden.

4) In den Provinzen Baiern und Neuburg bestehen schon seit vielen Jahren ansehnliche Schuldentilgungsfonds, welche zur Aufrechthaltung des dortigen Provinzialkredits gedient haben. — Auch für Unsere Provinz Tirol sind zur Errichtung eines solchen Fonds, und zu seiner Absonderung von den anderen Staatsgefällen schon unter dem 27. Jenner d. J. die geeigneten Befehle erlassen worden. — Was aber die obere Pfalz, Schwaben, Bamberg und Ansbach betrift, so verordnen Wir hiemit, daß die dem dortigen Zustande der Staatsschulden angemessenen eigenen Fonds Uns von Unseren Etatskuratelen unverzüglich in Vorschlag gebracht werden sollen.

5) Die Administration dieser Provinzialfonds theilt sich in ihre Erhebung und in ihre Verwendung.

Die Erhebung stehet ausschließend der Landesdirektion einer jeden Provinz zu. Sie bestellt hiezu,

nach Unserer hierüber vorläufig erholten Genehmigung, die Perzeptionsbeamten, so ferne eigene Beamte dazu wirklich erfoderlich sind, und nimmt die Rechnungen derselben auf. — Die Gelder dieser Fonds aber fließen unmittelbar in die Provinzialschuldentilgungskasse, und wo ein eigener Schuldentilgungskassier bestellt ist, rechnet derselbe mit den Beamten nach den Resultaten der von der Landesdirektion aufgenommenen Rechnungen ab.

Die Verwendung der Provinzialfonds hingegen wird von einer besonderen Provinzialschuldentilgungskommission, unter der obersten Leitung, und nach den Bestimmungen Unseres geheimen Finanzministeriums besorgt.

6) In jeder Provinzialschuldentilgungskommission präsidirt der Generalkommissaire der Provinz, als gleichzeitiger Provinzialetatskurator. — Sie bestehet aus zwei oder drei Räthen, worunter der zeitliche Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation, als gleichzeitiger Etatsmitkurator, von Amts wegen mitbegriffen ist; — und in denjenigen Provinzen, in welchen Landschaften existiren, haben zugleich einige landschaftliche Deputirte den Beisitz in derselben.

7) Diesen Provinzialschuldentilgungskommissionen liegt die strenge Liquidation aller Staatsschulden ob. — Sie haben, im Verhältnisse zu dem Tilgungsfond die Plane der sukzessiven Tilgung der Schulden zu entwerfen, und hiernach die Zahlungstermine fest zu setzen; so wie über den richtigen Vollzug der Entwürfe und Be-

stimmungen, wenn sie von Uns genehmiget sind, zu wachen. — Eigenmächtig können sie weder eine Schuld übernehmen, sondern müssen Unsere Autorisation dazu, nach vorläufiger Ausweisung der Zulänglichkeit des Fonds, erholen; noch können sie eigenmächtig ein Kapital heimbezahlen, welches nicht zuvor in dem von Uns vorgelegten, und von Uns genehmigten Tilgungsplane aufgenommen ist.

8) Den Versammlungen der Zentralschuldenetatskommission, welche das gesammte Schuldenwesen des Königreiches zu inspiziren hat, wohnen Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Unser Finanzminister bei. — Sie bestehet aus einem oder zwei geheimen Referendären Unseres Finanzdepartements, als Unseren besonders dazu bestimmten Kommissarien, aus den Finanzetatskuratoren, oder Mitkuratoren sämmtlicher Provinzen, und aus verschiedenen landschaftlichen Deputirten derjenigen Provinzen, worin Landschaften sind. — Die Zahl der Letzteren, so wie die Benennung derselben behalten Wir Uns für jede Provinz besonders vor. — Sie versammelt sich regelmäßig ein oder zwei Mal des Jahres an dem Orte Unsers Regierungssitzes; — ihr wird der gesammte Schulden- und Schuldentilgungsetat des Königreiches vorgelegt; — sie hat über den Etat des verflossenen Jahres den Hauptbericht zu erstatten, und über den Etat des künftigen Jahres, oder, woferne dieser schon auf mehrere Jahre voraus entworfen ist, über die darin nothwendigen Aenderun-

gen zu deliberiren, und auch hierüber einen Hauptbericht an Uns zu erstatten. — In ausserordentlichen Fällen kann Unser Finanzministerium auch ausser den regelmässigen jährlichen Versammlungen eine Zusammenberufung dieser Zentralschuldenetatskommission veranlassen, und den Gegenstand, der diese Zusammenberufung nöthig macht, bei derselben zur geeigneten Deliberation einleiten. —

9) Auf den Hauptbericht, und auf die Deliberationsprotokolle wird Unsere allerhöchste Entschließung von Unserem geheimen Finanzministerium erholt, und von Diesem Unsere Entschließung der Zentralschuldenetatskommission eröfnet. Auch liegt gedachtem Ministerium ob, unmittelbar durch die Provinzialschuldentilgungskommissionen den Vollzug dieser Entschließung in jeder Provinz einzuleiten, und darüber auf das Genaueste zu wachen.

10) Das Zentralschuldenrechnungswesen übergeben Wir Unserem Zentralrechnungskommissariate, welches Duplikate von allen Schuldbüchern der Provinzialschuldentilgungskommissionen hält, und in diese jede Heimbezahlung und Tilgung der Schulden einträgt.

11) Die landschaftlichen Ausschüsse und Deputationen, welche nicht einen besonderen und eigenthümlichen Bezug auf die Rechnungsaufname und Steuererhebung haben, bleiben, so lange die bisherigen ständischen Verfassungen keine andere Einrichtung erhalten, unverändert, und das Postulat wird in der nemlichen Form,

wie bisher gestellt. — Auch wollen Wir den ständischen Deputirten das Recht der Einsicht in die jährliche Verwendung des Steuerfonds gestatten. — Die Modalität dieser Einsicht richtet sich auf eine ihrem Zwecke entsprechende Weise nach der eigenthümlichen Verfassung einer jeden ständischen Provinz.

12) Die landschaftlichen Ausschüsse und Deputationen behalten den Genuß ihrer Besoldungen und Diäten, und denjenigen landschaftlichen Personen, welche durch die Uebername der Steuerkassen und der Steueradministration ausser Aktivität kommen, werden Wir eine nach ihrem dermaligen Besoldungs- und Emolumentengenusse bemessene lebenslängliche Pension ertheilen. —

13) Die besonderen landschaftlichen und ständischen Ausgaben, welche bisher aus der Steuerkasse bestritten wurden, müssen vor dem Anfange eines jeden Etatsjahres von der landschaftlichen Verordnung, oder von den landschaftlichen Ausschüssen in einen besonderen Etat oder Renner gebracht, und Uns vorgelegt werden. — Wir werden alsdann zu ihrer Honorirung an die betreffenden Steuerkassen jedes Mal den geeigneten Befehl erlassen, und dadurch den eigenen ständischen Kollegial- und Besoldungsausgaben die erforderliche Sicherheit verschaffen.

IV. Sämmtliche landschaftliche Stellen sind in die nöthige Kenntniß vorstehender Verordnung und der damit verbundenen Verfügung gesetzt worden, und Unsere

Generallandeskommissariate haben sie nicht allein öffentlich bekannt zu machen, sondern sie auch in allen Theilen, deren Vollzug von ihnen abhangt, genau, und ohne Aufschub dazu zu bringen.

Wir glauben übrigens, durch diese Verordnung einen neuen Beweis gegeben zu haben, wie sehr Uns die Verbesserung des Finanzzustandes Unseres Reiches, von welcher dessen Wohlstand und innere Stärke unzertrennlich sind, am Herzen liegt, und wie sehr Wir Unsere Aufmerksamkeit darauf richten, diese Verbesserung durch solche Mittel zu erzielen, die nicht allein dem individuellen Wohlstande nicht nachtheilig, sondern auch zu dessen progressiver Erhöhung vorzüglich geschickt und wirksam sind.

In die Anerkennung dieser Unserer landesväterlichen Gesinnung setzen Wir insbesondere den Lohn Unserer Regierungssorgen, und sie wird sich Uns auf die wohlgefälligste Art durch die Bereitwilligkeit beweisen, womit dem Vollzuge dieser Verordnung in allen und jeden Punkten entgegen gegangen wird.

München, den 8. Juni 1807.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Marawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

2.) Verordnung, das Steuerrektifikationsgeschäft betreffend, vom 27. Januar 1808.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge des 2. Abschnittes Unseres allerhöchsten Ediktes vom 8. Juni des verwichenen Jahres, worin Wir die Rektifikation des Steuerwesens in Unserem Königreiche, wegen der Ungleichheiten und Verschiedenheiten, die dabei herrschen, verordneten, haben Wir bereits unter dem 21. gedachten Monats eine unmittelbare Steuerrektifikationskommission errichtet, und diese angewiesen, daß sie durch verschiedene, an Ort und Stelle vorzunehmende Versuche die Art und Weise ausmitteln sollte, wodurch sowohl am zuverläßigsten und genauesten, als in der möglichst kürzesten Zeitfrist jene Berichtigung des Steuerwesens erlangt werden könnte.

Die von gedachter Kommission vorgelegten Resultate ihrer Versuche haben Uns die Ueberzeugung verschaft, daß eine vollständige und definitive Steuerrektifikation, wenn sie allen Foderungen, die der Staat und der einzelne Unterthan an sie macht, Genüge leisten soll, eine vorläufige genaue Detailvermessung voraussetzt; zugleich aber auch, daß diese eine Zeit erfodert, die Uns noch mehrere Jahre abhalten würde, Unseren Unterthanen die ihnen zugedachte Wohlthat der Entfernung so vieler sie drückenden Ungleichheiten und Unrichtigkeiten des gegenwärtigen Steuerfußes zuzuwenden.

Nach reifer Ueberlegung haben Wir demnach beschlossen, das Steuerrektifikationsgeschäft in zwei besondere Zweige zu vertheilen, und auf der einen Seite durch unverzügliche Einleitung der allgemeinen und besonderen Vermessungen den Grund zu einer vollständigen und definitiven Steuerrektifikation zu legen; zugleich aber auf der anderen Seite die Einleitung zur Festsetzung eines allgemeinen Steuerprovisoriums zu treffen, welches in einem weit kürzeren Zeitraume zur Ausübung gebracht werden kann, und dennoch so beschaffen ist, daß es die wesentlichsten Unrichtigkeiten und Ungleichheiten der jetzigen verschiedenen Steuereinrichtungen Unseres Königreiches in einem hinlänglichen Grade beseitiget.

Zur Einreichung dieses doppelten Zweckes verordnen Wir, wie folgt:

I. Die Leitung des auf das Steuerwesen Bezug habenden Vermessungsgeschäftes wird einer besonderen, sich vor der Hand auf dasselbe, und auf die oberflächlichen Verschiedenheiten der Grundstücke und ihrer Lage sich beschränkenden Kommission, unter der unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung Unsers geheimen Finanzministeriums, übertragen.

Diese Kommission bestehet: aus dem geheimen Referendaire v. Utzschneider, als Vorstand, welcher zugleich den Vortrag darüber bei dem Ministerialfinanzdepartement hat, dem obersten Forst- und Salinenrath, Grünberger, — dem Obersten v. Riedel, — dem

quieszirenden Landesdirektionsrathe, Aman, — dem Professor und Astronomen, Schiegg, — dem Straßen- und Wasserbaudirektor, Michael Riedl, — dem Sekretaire des Salinenrathes, Badhauser, — und dem provisorischen Forsttaxator und Vermessungsadjunkten in Franken, Lämle.

II. Das erste Geschäft gedachter Kommission ist, Uns einen detaillirter und wohldurchgedachten Plan über die Art der Ausführung dieses ihrer Leitung übertragenen Geschäftes vorzulegen, und denselben so zu berechnen, daß dieses Geschäft nicht allein mit der Ordnung und Genauigkeit, die dazu erfodert wird, sondern auch mit dem möglich geringsten Zeit- und Kostenaufwande zur Vollendung kommen könne.

Nach dieser Vorlage werden Wir die bestimmten Summen für jede Provinz anweisen, welche noch in dem Laufe dieses Etatsjahres auf das Vermessungsgeschäft verwendet werden dürfen.

III. Besagter Kommission steht die Einsicht in alle bisherigen Arbeiten des topographischen Bureau offen, und die Direktion des Letzten hat ihr auf jedesmaliges Verlangen alle Plane, Notizen und Aufschlüsse mitzutheilen, die aus jenen Arbeiten des Bureau zum Behufe des Steuervermessungsgeschäftes genommen werden können. Eben so hat die Zentralplankammer die bei ihr vorhandenen Plane auf jedesmaliges Verlangen an die Kommission abzugeben.

IV. Auch haben sämmmtliche Generallandeskommissariate, Landesstellen und äusseren Beamten der Provinzen, so wie alle Hofmarks- und Patrimonialgerichte, Stadtgerichte und Magistrate in den Städten und Märkten diese Kommission in der Ausführung ihres Geschäftes auf alle mögliche Art zu unterstützen; die zur Beförderung desselben dienen könnenden Behelfe, überall, wo sich deren finden, ohne Anstand mitzutheilen; und sich angelegen seyn zu lassen, durch jede von ihnen abhängige Mitwirkung einem Geschäfte guten und schleunigen Fortgang zu verschaffen, welches so allgemein wichtige und wesentliche Zwecke beabsichtiget.

V. Die Ausmittlung des Steuerprovisoriums, welches alle steuerbaren Gegenstände, die sich aus dem Grundvermögen herleiten, sie mögen schon belegt seyn, oder nicht, umfassen, und als allgemeine Besteuerung die Stelle der bisherigen Landesanlagen und Steuern, soweit dieselben Grundsteuern waren, so wie des jetzigen Steuerprovisoriums vertreten muß, wird den besonderen in den Provinzen zu errichtenden provisorischen Steuerrektifikationskommissionen, unter dem Vorsitze der Generallandeskommissariate einer jeden Provinz, überlassen.

VI. Diese Kommissionen bestehen theils nach den in dem Reskripte vom 21. Juni vorigen Jahres über die Bildung der Steuerrektifikationskommissionen schon enthaltenen Ernennungen, theils nach den von Unseren Generallandeskommissariaten eingesendeten Gutachten:

A) Für Baiern, aus dem Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation, Neumayer, den Landesdirektionsräthen, von Thoma, Freiherrn von Stengel und Panzer, und aus dem ehemaligen hiesigen Polizeidirektor, Stich.

Wegen des Umfanges der Provinzen werden dieser Kommission zwei Kommissarien zu Versendungen in nöthigen Fällen, und zur sonstigen Aushilfe beigegeben, und Wir ernennen hiezu den ehemaligen Gerichtsherrn in der Au, Franz Xaver Schrödl; über den Zweiten erwarten Wir den Vorschlag der provisorischen Steuerrektifikationskommission von Baiern.

B) Für die obere Pfalz, aus dem Direktor, Diener, und einem oder zwei noch näher in Vorschlag zu bringenden Mitgliedern.

C) Für die Provinz Neuburg, aus dem Landesdirektionsrathe, Koch, welchem ebenfalls noch ein oder anderes ungesaumt vorzuschlagendes Mitglied beizugeben ist.

D) Für die Provinz Bamberg, aus dem Direktor, Schilcher, und dem Landesdirektionsrathe, Grau.

E) Für die Provinz Ansbach, aus den Kriegsräthen, Bever und Delin, und dem Kammerassessor, Lutz.

F) Für die Provinz Schwaben, aus den Landesdirektionsräthen, von Seuter, Schilcher und Schneider.

In der Provinz Tirol wird das jetzige, im Jahre 1784 neu eingeführte Steuersistem als einstweiliges Provisorium bis zur definitiven Steuerrektifikation beibehalten.

VII. Eine jede der genennten Kommissionen beschäftigt sich sogleich mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Instruktion, nach welcher in den verschiedenen Landgerichten der Provinz die nöthigen Daten zur Festsetzung des Steuerprovisoriums zu erheben sind. Da dieses nicht nach dem Ertrage des Grundvermögens bestimmt werden kann, weil hiezu die vorläufige richtige Kenntniß des Flächeninhaltes erfoderlich wäre, und folglich schon die geometrische Vermessung vorausgegangen seyn müßte, so ist blos die Erhebung des Werthes zur Grundlage zu nehmen. Vorzüglich wird die Wertheserhebung auf der eidlich vorzunehmenden Abschätzung beruhen, wobei aber zugleich die eigene Fatirung und die Kaufschillinge und Pachtpreise zu Hilfe genommen werden können, damit sich das Eine durch das Andere rektifizirt. Die Verfahrungsart ist so einfach als möglich, und so zu bestimmen, daß

a) Zu der Werthserhebung kein längerer Zeitraum, als höchstens von 6 Monaten vonnöthen ist; indem noch vor Ende dieses Jahres zur Steuerbelegung nach den ausgemittelten Grundlagen muß geschritten werden können.

b) Sie muß ferner so eingerichtet seyn, daß das hienach festzusetzende Steuerprovisorium zu der Auf-

lösung der Gebundenheit der Güter den Weg bahne, und nicht ihr hinderlich sey.

c) Auch muß sie sich auf die grundherrlichen Reichnisse nach ihrem Werthe erstrecken; und

d) die genaue Erhebung der auf dem Grundvermögen bis jetzt liegenden Staatsabgaben mit einschließen.

Die hier vorgezeichneten allgemeinen Grundlinien sind jedoch als bloße Richtungspunkte für die Aufmerksamkeit der Kommissionen auf den Hauptzweck zu betrachten, welcher bei den Instruktionsentwürfen im Auge zu halten ist. Jeder Kommission steht aber zugleich nicht allein frei, sondern es wird ihr sogar zur Pflicht gemacht, nach eigener Kenntniß der Lokalschwierigkeiten oder Hilfsmittel eine solche Verfahrungsart in Antrag zu bringen, die ihr am kürzesten, und am sichersten zum Ziele des Provisoriums zu führen scheint.

VIII. Nachdem diese Instruktionsentwürfe mit einer, die Sache, so weit es nöthig ist, erschöpfenden Vollständigkeit abgefaßt sind, so, daß sie zu einer hinlänglichen Richtschnur bei der Ausführung dienen können, haben Unsere Generallandeskommissariate in jenen Provinzen, in welchen Landschaften sind, vorerst eine Berathung darüber mit landschaftlichen Deputirten zu pflegen, ihre Erinnerungen aufzunehmen, und diese sodann mit den Entwürfen unverzüglich einzusenden. Aus der baierschen Landschaftsverordnung sollen zu dieser Berathung die Grafen v. Berchem und v. Hegnenberg,

und aus der neuburgschen Landschaftsverordnung die Freiherren v. Hacke, und v. Sise zugezogen werden.

Zur Einsendung setzen Wir den Termin eines Monats nach dem Tage des Empfanges dieses Reskriptes fest, und werden, sobald alle Instruktionsentwürfe eingelangt und geprüft worden sind, hienach sogleich eine allgemeine Instruktion für Unsere gesammten Provinzen, damit das Geschäft überall einen gleichförmigen Gang nehme, erlassen; hiebei aber auch alle nöthige Rücksicht auf die Abweichungen nehmen, welche die einzelnen Steuereigenheiten in den verschiedenen Provinzen mit sich führen.

Diese Instruktionsentwürfe sind mit einer konzentrirten, jedoch deutlichen Uebersicht der jetzigen verschiedenen Steuerbelegungen und sonstigen Staatsabgaben von dem Grundvermögen in den Provinzen nach ihrem Betrage von jedem Hundert Gulden des Werthes zu begleiten.

Da auf der Zweckmäßigkeit und Güte dieser Vorarbeit die Festsetzung eines Steuerprovisoriums beruht, welches die Unrichtigkeiten des jetzigen Steuerfußes so viel möglich entfernen, und die Stelle der definitiven Steuerrektifikation, die erst nach mehreren Jahren zur Ausübung kommen kann, vertreten soll, so wird hieraus die Wichtigkeit dieser Vorarbeit Unsern Generallandeskommissariaten von selbst einleuchten, und Wir erwarten, daß sie nicht allein die provisorischen Steuerrektifikationskommissionen darauf aufmerksam machen,

sondern überhaupt auch zur sorgfältigen Vollendung, so wie zur Beschleunigung der Instruktionsentwürfe das Ihrige beizutragen nicht ermangeln werden.

München, den 27. Jener 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

3.) Verordnung, die Auflösung der dermaligen landschaftlichen Korporationen betreffend; vom 1. Mai 1808.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben für zweckmäßig gefunden, Unserm Reiche eine neue, allgemein gleiche Konstitution zu geben, und, Statt der bisher nur in einigen Provinzen bestandenen besondern landschaftlichen Verfassungen, eine allgemeine Repräsentation einzuführen.

Als Folge dieses Beschlusses müssen alle bisherigen landschaftlichen Korporationen aufgehoben werden, und solche werden auch hierdurch als aufgehoben erklärt.

In weiterer Folge desselben wird die bisherige Versammlung der landschaftlichen Deputirten hiemit gänzlich aufgelöset, und diese Alle ihrer von der ehemaligen Landschaft überkommenen Funktionen entlediget.

Da aber die gedachten Deputirten, so wie ihre Kommittenten, in der Eigenschaft als begüterte Eigenthümer in Unserem Reiche auch an der neuen Repräsentation einen eben so ehrenvollen Antheil zu nehmen befugt sind, so vertrauen Wir auf dieselben, daß sie auch fernerhin die nemliche ausgezeichnete Treue und Anhänglichkeit an ihren König und Vaterland bethätigen werden, welche ihre Vorfahrer seit Jahrhunderten, und sie selbst Unseren Regierungsvorfahren und Uns bewiesen haben.

Indem Wir diesen Unsern allerhöchsten Entschluß durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, den landschaftlichen Deputirten aber durch Unsere Generallandeskommissaire insbesondere eröfnen lassen, fügen Wir den Befehl bei, gedachten Generallandeskommissairen alle landschaftlichen Archive, Registraturen und Gebäude auf der Stelle zu übergeben, und das Protokoll über den Akt des Vollzugs mit zu unterzeichnen.

München, den 1. Mai 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

v. Melzl.

4.) Konstitution für das Königreich Baiern; vom 1. Mai 1808.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesammtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern derselben, alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung in dem Maße, wie es Diese bezweckt, gewähren kann, haben Wir bereits durch mehrere Verordnungen die Verschiedenheit der Verwaltungsformen in Unserm Reiche, so weit es vor der Hand möglich war, zu heben, für die direkten Auflagen sowohl als für die indirekten ein gleichförmigeres Sistem zu gründen, und die wichtigsten öffentlichen Anstalten dem gemeinsamen Zweck ihrer Bestimmung, durch Einrichtungen, die zugleich ihren Besondern sichern, entsprechender zu machen gesucht.

Ferner haben Wir, um Unsern gesammten Staaten den Vortheil angemessener gleicher bürgerlicher und peinlicher Gesetze zu verschaffen, auch die hiezu nöthigen Vorarbeiten angeordnet, die zum Theil schon wirklich vollendet sind. Da aber diese einzelnen Ausbildungen besonderer Theile der Staatseinrichtungen nur unvollkommen zum Zwecke führen, und Lücken zurück lassen, deren Ausfüllung ein wesentliches Bedürfniß der Ausfüllung des Ganzen ist, so haben Wir beschlossen, sämmtlichen Bestandtheilen

der Gesetzgebung und Verwaltung Unsers Reichs, mit Rücksicht auf die äussern und innern Verhältnisse desselben, durch organische Gesetze einen vollständigen Zusammenhang zu geben, und hiezu den Grund durch gegenwärtige Konstitutionsurkunde zu legen, die zur Absicht hat, durch entsprechende Anordnungen und Bestimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatsrechte gegründeten, Forderungen des Staats an seine einzelnen Mitglieder, so wie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleistung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feste Haltung und Verbindung, und jedem Theil der Staatsgewalt die ihm angemessene Wirkungskraft nach den Bedürfnissen des Gesammtwohls zu verschaffen.

Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Titel.

Hauptbestimmungen.

§. 1. Das Königreich Baiern bildet einen Theil der rheinischen Föderation.

§. 2. Alle besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftlichen Korporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch Eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet; dem zufolge soll ein und dasselbe Steuersistem für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen.

§. 3. Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht, aufgehoben.

§. 4. Ohne Rücksicht auf die bisher bestandene Eintheilung in Provinzen wird das Königreich in möglichst gleiche Kreise, und so viel thunlich, nach natürlichen Grenzen getheilt.

§. 5. Der Adel behält seine Titel, und, wie jeder Gutseigenthümer, seine grundherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen, oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden. Die gesammten Statuten der noch bestehenden Korporationen müssen nach diesen Grundsätzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden.

§. 6. Dieselben Bestimmungen treten auch bei der Geistlichkeit ein. Uebrigens wird allen Religionstheilen, ohne Ausname, der ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, wie sie nach der Verordnung vom 1. Oktober 1807 unter die drei Rubriken: des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in eine Administration vereinigt sind, bestätigt. Diese Besitzungen können weder unter irgend einem Vorwand eingezogen, noch zu einem fremden Zweck veräussert werden. Dasselbe gilt auch von den Gütern, welche

seiner Zeit den zu errichtenden Bisthümern und Kapiteln zur Dotation angewiesen werden sollen.

§. 7. Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums, vollkommene Gewissensfreiheit, Preßfreiheit nach dem Zensuredikt vom 13. Juni 1803, und wegen der politischen Zeitschriften am 6. September 1799 und 17. Februar 1806 erlassenen Verordnungen. Nur Eingeborne oder im Staat Begüterte können Staatsämter bekleiden. Das Indigenat kann nur durch eine königliche Erklärung oder ein Gesetz ertheilt werden.

§. 8. Ein jeder Staatsbürger, der das 21. Jahr zurückgelegt hat, ist schuldig, vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid abzulegen, daß er der Konstitution und den Gesetzen gehorchen, dem König treu seyn wolle. Niemand kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern, in das Ausland reisen, oder in fremde Dienste übergehen, noch von einer auswärtigen Macht Gehalte oder Ehrenzeichen annehmen, bei Verlust aller bürgerlichen Rechte. Alle jene, welche ausser den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen eine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen, verfallen in dieselbe Strafe, und können nach Umständen mit einer noch schärfern belegt werden.

Zweiter Titel.

Von dem königlichen Hause.

§. 1. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme

des regierenden Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischlinealischen Erbfolge.

§. 2. Die Prinzessinnen sind auf immer von der Regierung ausgeschlossen, und bleiben es von der Erbfolge in so lange, als noch ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist.

§. 3. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes fällt die Erbschaft auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenschaft.

§. 4. Ein besonderes Familiengesetz wird die Art, wie diese Erbfolge eintreten soll, bestimmen; jedoch mit Vorbehalt der im §. 34. der rheinischen Föderationsakte erwähnten erblichen Ansprüche, in so weit sie anerkannt und bestimmt sind. — Der Letztlebende vom königl. Haus wird durch zweckmäßige Maßregeln die Ruhe und Selbstständigkeit des Reichs zu erhalten suchen.

§. 5. Die nachgebornen Prinzen erhalten keine liegenden Güter, sondern eine jährliche Appanagialrente von höchstens ein Mal hunderttausend Gulden aus der königl. Schatzkammer in monatlichen Raten ausbezahlt, die nach Abgang ihrer männlichen Erben dahin zurückfällt.

§. 6. Zwei Mal hunderttausend Gulden jährlicher Einkünfte nebst einer anständigen Residenz sind als Maximum für das Witthum der regierenden Königin bestimmt; das Heirathsgut einer Prinzessin ist auf ein Mal hunderttausend Gulden festgesetzt.

§. 7. Alle Glieder des königl. Hauses stehen unter der Gerichtsbarkeit des Monarchen, und können bei

Verlust ihres Erbfolgerechts nur mit dessen Einwilligung zur Ehe schreiten.

§. 8. Die Volljährigkeit der königl. Prinzen trit mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein.

§. 9. Einem jeden Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt sie dem nächsten volljährigen Agnaten. Der weiter Entfernte, welcher wegen Unmündigkeit eines Nähern die Verwaltung übernommen hat, setzt sie bis zur Volljährigkeit des Monarchen fort. Die Regierung wird im Namen des Minderjährigen geführt: alle Aemter, mit Ausname der Justizstellen, können während der Regentschaft nur provisorisch vergeben werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräussern, noch neue Aemter schaffen. In Ermanglung eines volljährigen Agnaten verwaltet der erste Kronbeamte das Reich. Einer verwitweten Königin kann die Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Reichsverwesers, nie aber die Verwaltung des Reichs übertragen werden.

§. 10. Es sollen vier Kronämter des Reichs errichtet werden. Ein Kronobersthofmeister, ein Kronoberstkämmerer, ein Kronoberstmarschall, ein Kronoberstpostmeister, die den Sitzungen des geheimen Raths beiwohnen. — Alle wirklich dirigirenden geheimen Staatsminister genießen alle mit der Kronämterwürde verbundenen Ehren und Vorzüge.

§. 11. Die am 20. Oktober 1804 wegen Unveräusserlichkeit der Staatsgüter erlassene Pragmatik wird bestätigt; jedoch soll es dem Könige frei stehen, zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteten Dienste, vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen oder neu erworbenen Staatsdomainen dazu zu verwenden, die sodann die Eigenschaft von Mannlehen der Krone annehmen, und worüber keine Anwartschaft ertheilt werden kann.

Dritter Titel.

Von der Verwaltung des Reichs.

§. 1. Das Ministerium theilt sich in 5 Departements: jenes der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern, und des Kriegswesens. Die Geschäftssphäre eines Jeden ist und bleibt durch die Verordnungen vom 26. Mai 1801, 29. Oktober 1806 und 9. Merz 1807 bestimmt. — Mehrere Ministerien können in Einer Person vereinigt werden. Das Staatssekretariat wird von einem jeden Minister für sein Departement versehen; daher müssen alle königl. Dekrete von demselben unterzeichnet werden, und nur mit dieser Formalität werden sie als rechtskräftig angesehen. Die Minister sind für die genaue Vollziehung der königlichen Befehle sowohl als für jede Verletzung der Konstitution, welche auf ihre Veranlassung oder ihre Mitwirkung Statt findet, dem Könige verantwortlich. Sie erstatten jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand ihres Departements.

§. 2. Zur Berathschlagung über die wichtigsten innern Angelegenheiten des Reichs wird ein geheimer Rath angeordnet, der neben den Ministern aus 12 oder höchstens 16 Gliedern besteht. Die geheimen Räthe werden von dem Könige anfänglich auf 1 Jahr ernennt, und nicht eher als nach 6jährigem Dienste als permanent angesehen. Der König und der Kronerbe wohnen den Sitzungen des geheimen Raths bei; in beider Abwesenheit präsidirt der älteste der anwesenden Staatsminister. Der geheime Rath entwirft und diskutirt alle Gesetze und Hauptverordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem Könige durch die einschlägigen Ministerien zugetheilt werden, besonders das Gesetz über die Auflagen, oder das Finanzgesetz. Er entscheidet alle Kompetenzstreitigkeiten der Gerichtsstellen und Verwaltungen, wie auch die Frage: ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht gestellt werden könne, oder solle. — Zur Führung der Geschäfte wird der geheime Rath in 3 Sektionen getheilt: Jene der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der Finanzen und der innern Verwaltung. Eine jede Sektion besteht wenigstens aus drei Mitgliedern, nnd bereitet die Geschäfte zum Vortrage im versammelten Rathe vor.

§. 3. Der geheime Rath hat in Ausübung seiner Attribute nur eine berathende Stimme.

§. 4. An der Spitze eines jeden Kreises steht ein königl. Generalkommissaire, dem wenigstens 3, höchstens 5 Kreisräthe untergeordnet sind; ferner besteht in einem

jedem Kreise a) eine allgemeine Versammlung, und b) eine Deputation. — Erstere erwählt die Nationalrepräsentanten; Letztere wird vom Könige aus der Mitte der Kreisversammlung gewählt, und bringt

1) Die zur Bestreitung der Lokalausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag, welche gesondert in den jährlichen Finanzetat aufgenommen, von den Rent- und Steuerbeamten mit den Auflagen des Reichs erhoben, und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden müssen.

2) Läßt sie die, die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden Vorschläge und Wünsche, durch das Ministerium des Innern an den König gelangen. — Die Stellen bei der allgemeinen Versammlung werden von dem Könige auf Lebenszeit vergeben: sie werden aus denjenigen vierhundert Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach dem Verhältniß von 1 zu 1000 Einwohnern gewählt, und versammeln sich, so oft die Wahl eines Repräsentanten vorfällt, oder es der Monarch befiehlt. Ihre Versammlungen dauern höchstens 8 Tage. Der König ernennt den Präsidenten und die übrigen Offizianten auf eine oder mehrere Sessionen: erstere Stelle kann auch dem Generalkommissaire des Kreises übertragen werden. — Die Kreisdeputation wird jährlich zu dem dritten Theile erneuert. Der König ernennt die Glieder derselben aus den Deputirten der allgemeinen Versammlung. Der Name der Austretenden wird

durch das Los bestimmt. Die Deputation versammelt sich jährlich auf höchstens drei Wochen. Zeit und Ort des Zusammentrites werden von dem Monarchen bestimmt. Mit dem Vorstande und den Sekretaires wird es so, wie bei der Generalversammlung gehalten.

§. 5. Die Landgerichte üben die Lokalpolizei unter der Aufsicht der Generalkommissariate aus, und erhalten zu diesem Behufe einen oder mehrere Polizeiaktuarien. Für eine jede städtische und Ruralgemeinde wird eine Lokalverwaltung angeordnet werden.

§. 6. Die Gefälle, Steuern und Auflagen des Reichs werden, so wie die Lokalnebenbeischläge, durch die Rentämter, und die übrigen zur Einname der Auflagen bestimmten Beamten erhoben.

§. 7. Alle Verwaltungsbeamten, von dem wirklichen Rathe an, unterliegen den Bestimmungen der Hauptverordnungen vom 1. Januar 1805 und 8. Junius 1807; jedoch werden alle künftig Anzustellenden nur dann als wirkliche Staatsbeamten angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich bringt, sechs Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben. Wegen der Unterstützungsbeiträge der übrigen königlichen Diener und ihrer Witwen wird eine eigene zweckmäßige Verordnung erlassen werden.

Vierter Titel.

Von der Nationalrepräsentation.

§. 1. In einem jeden Kreise werden aus denjenigen zwei hundert Landeigenthümern, Kaufleuten oder

Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversammlung bilden.

§. 2. Der König ernennt einen Präsidenten und vier Sekretaires aus den Mitgliedern der Versammlung auf eine oder mehrere Sitzungen.

§. 3. Die Dauer der Funktionen der Deputirten wird auf sechs Jahre bestimmt; jedoch sind sie nach Verlauf dieser sechs Jahre wieder erwählbar.

§. 4. Die Nationalrepräsentation versammelt sich wenigstens ein Mal im Jahre auf die vom Könige erhaltene Zusammenberufung, welcher die Versammlung eröfnet und schließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen; jedoch muß im letzten Falle wenigstens innerhalb zwei Monaten eine Neue zusammen berufen werden.

§. 5. So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Reichsrepräsentation vorzunehmen ist, werden entweder alle oder die betheiligte Kreisversammlung durch königliche offene Briefe, welche der Minister des Innern expedirt, hierzu aufgefordert.

§. 6. Die Versammlung wählt unter sich Kommissionen von drei, höchstens vier Mitgliedern: Jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der innern Verwaltung und der Tilgung der Staatsschulden. Diese versammeln sich und korrespondiren mit den einschlägigen Sektionen des geheimen Raths über die Entwürfe der Gesetze und Hauptreglements sowohl,

als den jährlichen Finanzetat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt.

§. 7. Die auf solche Art vorbereiteten Gesetze werden an die Repräsentation durch zwei, höchstens drei Mitglieder des geheimen Raths gebracht; die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Skrutiniums nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand ist befugt, das Wort zu führen, als die königlichen Kommissaires aus dem geheimen Rathe, und die Glieder der einschlägigen Kommission der Repräsentation.

Fünfter Titel.

Von der Justiz.

§. 1. Die Justiz wird durch die, in geeigneter Zahl bestimmten, Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justizstelle.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, bei Endurtheilen die Entscheidungsgründe anzuführen.

§. 3. Die Glieder der Justizkollegien werden von dem Könige auf Lebenszeit ernennt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

§. 4. Der König kann in Kriminalsachen Gnade ertheilen, die Stafe erlassen oder mildern, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen, vielweniger eine Partei ihrem gesetzlichen Richter entziehen.

§. 5. Der königl. Fiskus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den königl. Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Güterkonfiskation hat in keinem Falle, Den der Desertion ausgenommen, Statt; wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt, und die Gerichtskosten damit bestritten werden.

§. 7. Es soll für das ganze Reich ein eigenes bürgerliches und peinliches Gesetzbuch eingeführt werden.

Sechster Titel.

Von dem Militairstande.

§. 1. Zur Vertheidigung des Staats, und zur Erfüllung der durch die rheinische Bundesakte eingegangenen Verbindlichkeiten, wird eine stehende Armee unterhalten.

§. 2. Die Truppen werden durch den Weg der allgemeinen Militairkonskription ergänzt.

§. 3. Die Armee handelt nur gegen äussere Feinde; im Innern aber nur dann, wenn es der Monarch in einem besondern Falle ausdrücklich befiehlt, oder die Militairmacht von der Zivilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 4. Die Militairpersonen stehen nur in Kriminal- und Dienstsachen unter der Militairgerichtsbarkeit; in allen Uebrigen aber sind sie, wie jeder Staatsbürger, den einschlägigen Zivilgerichten unterworfen.

§. 5. Die Bürgermiliz wird bestätigt. Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten wird eine Nationalgarde und zur Handhabung der Polizei eine Gensdarmerie errichtet werden.

Dies sind die Grundlagen der künftigen Verfassung Unsers Reichs. Ihre Einführung wird hiemit festgesetzt auf den 1. Oktober dieses Jahrs. In der Zwischenzeit werden die hiernach zu entwerfenden Gesetzbücher, so wie die einzelnen organischen Gesetze, welche obigen Bestimmungen theils zur nähern Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzugs vorzeichnen, nachfolgen.

Völker Unsers Reichs! Die Befestigung eurer gemeinschaftlichen Wohlfart ist Unser Ziel. Je wichtiger euch dasselbe erscheint, und je durchdrungener ihr von der Erkenntniß seyd, daß kein besonderes Wohl sich anders, als in der engsten Verbindung mit dem Allgemeinen dauerhaft erhalten kann, desto sicherer wird dieses Ziel erreicht, und Unsere Regentensorge belohnt werden.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am ersten Tage des Monats Mai, im Ein tausend acht hundert und achten Jahre, Unseres Reiches im Dritten.

Max Joseph.

(L. S.)

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

5.) Verordnung, die neue Ministerial-organisation betreffend; vom 26. Mai 1801. *)

Maximilian Joseph, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Seit dem Antrite Unserer Regierung ist Unser unabläßiges Bestreben dahin gerichtet gewesen, bei dem Geschäftsgange derselben jede geprüfte Erfahrung zu benützen, um der Verwaltung der Uns anvertrauten Staaten eine solche Ordnung, Thätigkeit und Einheit zu verschaffen, welche Sie der möglichsten Vollkommenheit allmählig näher zu bringen im Stande ist.

Zu dem Ende haben Wir zur obersten Leitung sämmtlicher Staatsgeschäfte Unser geheimes Ministerium in 4 Departements, nemlich:

A.) Der auswärtigen Angelegenheiten;

B.) Der Finanzen;

C.) Der Justiz und Polizei;

D.) Der geistlichen Sachen,

abgetheilt, und einem Jeden derselben einen bestimmten Geschäftskreis angewiesen, nebst dem eine Zentralversammlung dieser sämmtlichen Ministerialdepartements in einem Staatsrathe angeordnet, in welchem alle sistematice aufzustellenden allgemeinen Regierungsgrundsätze,

*) Da die hier folgenden allerhöchsten Verordnungen durch vorstehende Konstitution 3. Tit. §. 1. bestätiget worden sind, so muß man sie als neu gegeben und als Bestandtheile der Konstitution ansehen.

und überhaupt die wichtigeren Regierungsgegenstände behandelt werden sollen.

Demnach gehören zum Geschäftskreise:

A.) Des geheimen Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten.

1.) Alle Gegenstände des auswärtigen Staatsrechtes.

a) Die Anstellung der Minister, Abgesandten, und sonstigen Agenten, mit ihren Subalternen, bei Reichs- und Kreisversammlungen, dann den teutschen und übrigen europäischen Höfen.

b) Ihre Instruktion, und die Führung der nöthigen Korrespondenz mit Diesen sowohl, als den auswärtigen Höfen, ihren Ministerien, und sonstigen höchsten Zivil- und Militairstellen.

c) Die Einleitungen, Unterhandlungen, und der Abschluß der Verträge mit fremden Staaten in- und ausserhalb Teutschlands.

d) Grenzstreitigkeiten und sonstige Differenzien mit benachbarten Staaten.

e) Alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame ausser Landes, oder Gerechtsame anderer Reichsstände im Lande betreffen.

f) Alle active und passive Staatsprätensionen.

g) Nachsteuersachen, welche noch mit fremden Staaten in Differenz liegen.

h) Reichstags- Kreis- und reichsgerichtliche Angelegenheiten.

2.) Vom innern Staatsrechte.

a) Sämmtliche Landeshoheits- und Lehensachen, in so weit diese nicht Gegenstände der in einigen Unserer Erblande noch hergebrachten besondern Lehensgerichtsbarkeit sind.

b) Alle konstitutionellen Fragen, die sich mit den Ständen der verschiedenen Provinzen in Ansehung der individuellen und kollektiven Prärogativen der privilegirten Klasse ergeben können.

c) Die Verhandlungen mit den Ständen über Postulatgegenstände, gemeinschaftlich mit dem Finanzminister.

d) Die Prozesse bei den Justizkollegien über Territorialgerechtsame, Fideikommißstücke, u. s. w. wenn darüber Anfragung bei der höchsten Stelle geschehen.

e) Alle Gegenstände, welche die Erhaltung des Hausfideikommisses, die Beobachtung der Familienverträge, überhaupt Unser Privatfürstenrecht betreffen.

3.) Die Aufsicht über Haus- und Staatsarchive.

B.) Des Finanzdepartements.

Der Vortag, die obere Aufsicht und Leitung.

a) Ueber alle direkten Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung, und Beziehung in verfassungsmäßigen

Benehmen mit den Ständen der Provinzen, wo solches erfordert wird.

b) Ueber alle indirekten Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung; — über die Mauten, Land- und Wasserzölle, Akzise, Brücken- und Weggelder, u. s. w.

c) Ueber sämmtliche landesfürstliche Kammergüter, Kasten- Keller- Forst- Brau- Salinen- Münz- Bergwerkswesen, und sonstige nutzbare Regalien.

d) Ueber die Verausgabung der Staatseinkünfte, sowohl zur Staatsregierung, als Hofhaltung.

e) Ueber das gesammte Rechnungswesen derselben.

f) Ueber die bei den Landesdirektionen in Finanz- und Kameralgegenständen angeordneten Deputationen, und über die in den Provinzen noch bestehenden Rent- und Rechnungskammern, so wie über sämmtliche deren Untergeordnete.

g) Der Vortrag über die Besetzung sämmtlicher zur Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte angeordneten landesfürstlichen Unterstellen.

h) Die Oberaufsicht über die hiesige Hauptkasse sowohl, als die übrigen Provinzial- Landes- Rent- und Kammerkassen.

i) Der Vortrag über Verbesserungen der Verwaltung der Staatseinkünfte, und Beschränkungen der darauf ruhenden Ausgaben.

k) Die Oberaufsicht über Agrikultur, Fabriken und Manufakturen, und überhaupt die obere Leitung des Kommerzes, der Industrie und Gewerbe, in

so fern nicht besondere Rechte darunter betheiliget sind, in welchem Falle ein gemeinschaftliches Benehmen mit dem Justizdepartement erfordert wird, wo diesem alsdann der Hauptvortrag zu überlassen ist.

l) Die Direktion über den Wasserbau und sämmtliche Chausseen, Straßen und Brücken.

m) Die Bearbeitung der Finanz- und Postulatsgegenstände zu den Verhandlungen mit den Ständen der verschiedenen Provinzen; die Entwerfung der darauf Beziehung habenden Schriften, in gemeinschaftlichen Benehmen mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

n) Der Vortrag über Zivilgnadenpensionen, und über neue, nicht bereits statusmäßige bestimmte Besoldungen der bei der innern Staats- und Justizverwaltung anzustellenden Individuen; Letzteres jedoch nach gemeinschaftlichen Benehmen mit den geeigneten Departements.

C.) Des Departements der Justiz und Polizei.

a) Die Aufsicht über alle hohen und niederen Tribunale, über die Justizbeamten und ihre Subalternen.

b) Der Vortrag über Dienstbesetzung und Dienstentlassung, rücksichtlich der Justiz- und Polizeiämter, benehmlich mit dem Finanzdepartement, wo die Stelle mit einer Kameralverwaltung verbunden ist.

c) Der Vortrag über Verbesserung und Erläuterung der Gesetze in Justizsachen, so, wie über Reformen im Justizwesen.

d) Der Vortrag über Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes, benehmlich mit dem Finanzdepartement.

e) Der Vortrag bei höchsten Entscheidungen der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen mehreren landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten.

f) Die Ermäßigung über angezeigte unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtsbarkeit, oder des privilegirten Gerichtsstandes, so weit solche nicht zur Entscheidung des ordentlichen Richters geeignet ist.

g) Untersuchung aller Fragen, die der Entscheidung des Regenten von den Tribunalen überlassen werden.

h) Alle Rekourse über verzögerte und verweigerte Justiz.

i) Die Ertheilung der auf den Zivilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien: als Indigenat, venia aetatis, Privilegium der Siegelmäßigkeit, Adelsverleihung rc.

k) Die Verleihung von Moratorien, Konsensen zu Fideikommissesveräusserungen bei Privaten rc.

l) Die Aufname der Advokaten, Prokuratoren und Notarien.

m) Die Gegenstände der Lehensgerichtsbarkeit, wo solche noch in Uebung ist.

n) Alle Gegenstände der Polizei im engern Sinn, welche die Erhaltung der öffentlichen inneren Ruhe, und Sicherheit der guten Ordnung, Reinlichkeit und Bequemlichkeit zum Zwecke haben.

o) Die Aufsicht über alle Anstalten, welche sich darauf beziehen, insbesondere über alle Armen- Kranken- Zucht- und Verpflegungsanstalten; jedoch benehmlich mit dem geistlichen Departement, in so weit dabei Gegenstände in die Erziehung einschlägig vorkommen, welche zu Diesem auschließend gehören.

p) Der Vortrag über Errichtung der dazu nöthigen Etablissements oder Verbesserung der Bestehenden, benehmlich mit dem Finanzdepartement, in so weit neue Ausgaben aus Unsern Kassen dadurch veranlasset werden; folglich

q) die oberste Leitung über die meisten Gegenstände, welche nach der Instruktion der Generallandesdirektion der zweiten Deputation derselben in Polizeisachen übertragen sind; insbesondere

r) die Oberaufsicht über die Administration der Städte, Märkte und Gemeinden.

s) Alle Gegenstände der staatswirthschaftlichen Polizei, bei welchen besondere Rechte und Privilegien vorkommen, jedoch benehmlich mit dem Finanzdepartement.

D.) Des Departements der geistlichen Sachen.

a) Die Handhabung der landesfürstlichen Rechte über die in Unsern Staaten bestehenden Kirchen- und religiösen Gemeinden.

b) Der Vortrag und die Aufsicht über die mit den Bischöfen bestehenden Verhältnisse.

c) Die Korrespondenz, welche wegen Ausübung der Diöcesanrechte mit den auswärtigen Bischöfen und ihren Offizialen geführt werden muß, benehmlich mit dem auswärtigen Departement.

d) Der Vortrag über die Verhältnisse des päbstlichen Stuhles, gleichfalls benehmlich mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

e) Der Vorschlag zu allen erledigten Benefizien, deren Verleihung Uns zustehet.

f) Die oberste Aufsicht über das Rechnungswesen, Verwaltung sämmtlicher geistlicher Güter, und der in Unsern Erblanden bestehenden geistlichen Gemeinden in Städten, Märkten und auf dem Lande.

g) Die oberste Aufsicht und Leitung über alle frommen Stiftungen und Stipendien.

h) Die unmittelbare oberste Leitung des hiesigen geistlichen Rathes, des reformirten Kirchenrathes, des lutherischen Konsistorii, und der Verwaltung der geistlichen Güter in der Rheinpfalz, dann der simultanischen Kirchendeputation in Sulzbach.

i) Der Vortrag über Alles, was landesfürstliche

Rechte über die Person, Güter und Handlungen der Geistlichen betrift, wie auch diejenigen Rechte, welche Wir als Landesfürst insbesondere über die protestantischen Kirchen in Unsern verschiedenen Provinzen auszuüben haben.

k) Die Generalaufsicht über Gegenstände der Geisteskultur und sittlichen Bildung, als: Nationalerziehung, Schulwesen, Kollegien, Universitäten, Akademien, Bibliotheken, und sonstige Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften.

l) Die oberste Aufsicht über den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen.

m) Die Leitung und Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fonds.

Nach dieser Ministerialorganisation ist zwar die oberste Staatsverwaltung nach allen ihren Zweigen Unserer sämmtlichen Erbländer, ohne Unterschied der Provinzen, dergestalt vertheilet, daß keine Provinz unter einem Ministerio allein, sondern unter Allen, nach den einem Jeden zugetheilten Gegenständen, stehen solle.

Aus besondern Gründen sind Wir aber bewogen worden, die Rheinpfalz und das Herzogthum Berg noch zur Zeit der alleinigen obersten Leitung Unsers Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten zu belassen; wornach Alles, was aus diesen beiden Provinzen ad Intimum gebracht wird, ohne Unterschied der

Geschäfte bis auf eine andere Entschließung, an dieses Departement zu richten ist.

Sämmtliche Landesdirektionen stehen zwar in Ansehung der Gegenstände, die sie behandeln, unter der Leitung der vier Ministerialdepartements; was aber das Raths- und Kanzleipersonal derselben, so, wie die auf ihre innere Einrichtung und Kollegialverfassung Bezug habenden Gegenstände betrift, so sollen diese, wie Wir schon bereits durch eine besondere Verordnung bestimmt haben, der speziellen Aufsicht und Leitung des jedesmaligen ältesten Staats- und Konferenzministers untergeben seyn, welchem auch in dieser Eigenschaft die oberste Aufsicht über die Landesarchive zustehet.

Damit nun Unsere sämmtlichen Unterthanen und Landesstellen wissen, zu welchem Ministerialdepartement diese oder jene Gegenstände geeignet sind, so soll gegenwärtige Ministerialorganisation in Druck gelegt, an die Behörden versendet, und durch die Regierungsblätter publizirt werden.

Zugleich sollen auch denselben, in Ansehung der bei Unserer Person anzubringenden Beschwerden und sonstigen Vorstellungen folgende Vorschriften öffentlich bekannt gemacht werden.

1.) Jeder an Uns gerichteten Vorstellung, wenn dieselbe auf irgend einen Theil der Staatsverwaltung Bezug hat, ist dasjenige Ministerialdepartement beizusetzen, zu welchem der Gegenstand nach der eben bemerkten Abtheilung gehört. Da Wir Unsern lieben und

getreuen Unterthanen den Rekurs an Unsere Person in gerechten Klagen niemals erschweren oder versagen wollen, so werden die Bittschriften, wie zeithero, bei Unserm Kabinet unmittelbar eingegeben; doch soll jedes Mal das Departement auf der Schrift bemerkt seyn, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand derselben gehört.

2.) Sollen die geeigneten mittleren Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereien dadurch zweckwidrig vervielfältiget werden, und der ordentliche Geschäftsgang gestöret wird.

Jeder muß daher mit seiner Bittschrift oder Beschwerde zuerst an die ihm vorgesetzte Behörde sich wenden, und nach der Verschiedenheit der Gegenstände bei den Landeskollegien der Provinz Hilfe suchen; — nur dann, wenn er allda seinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeinet, daß ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Natur nach zur höhern Entscheidung geeignet ist, kann er bei der höchsten Stelle auf die oben bemerkte Art sein Gesuch anbringen; jedoch immer mit Beilegung der von dem Landeskollegio enthaltenen letzten Resolution, oder derjenigen Vorstellung, durch welche eine solche allda fruchtlos nachgesucht worden ist.

Wer dieses ausser Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß seine Bittschrift ohne Entschließung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

3.) Da Wir auch die Dienststellen nicht ohne vorschriftmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter

deren Aufsicht sie stehen, zu verleihen gesonnen sind, so haben sich alle Diejenigen, welche erledigte Dienste nachsuchen, unmittelbar an die berichtgebende Stelle zu wenden. In andern bloßen Gnadensachen ist aber das Gesuch, wie zeithero üblich war, unmittelbar an Unsere Person zu richten.

Gesetzwidrige oder unschickliche Gesuche werden ohne weitere Entschließung dem Supplikanten zurückgegeben werden.

4.) Wegen solcher Gegenstände, worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entschiedene Verfügung erlassen haben, soll Uns Niemand mit erneuerten Eingaben behelligen. — Eben so wenig

5.) ist es erlaubt, gegen die bestehenden Gesetze über Rekurse in Justiz- und Polizeisachen, in dergleichen Angelegenheiten sich an Uns zu wenden.

Es kann daher in der Regel wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zuläßigen Instanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bei Uns keine Aenderung nachgesuchet werden. — Wir werden vielmehr zur Sicherstellung des Eigenthums einen Jeden kräftig bei den durch Judicate erstrittenen Gerechtsamen schützen, und deshalb unter keinerlei Vorwand Anfechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewiget, und der Zweck einer schnellen, gründlichen und unparteiischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

6.) Da Wir die Veranstaltung getroffen haben, daß auf eine jede Vorstellung, so schleunig als möglich ist,

eine geeignete und unparteiische Entschließung ertheilt werde, so kann es den Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn sie ihre Eingaben mit Aufwand großer Kosten und Versaumung ihrer Geschäfte oder Gewerbe persönlich überreichen, und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieser Absicht erneuern Wir auch die schon mehrmalen ergangenen Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Kollegien oder andern Gesellschaften an Uns abgesendet werden wollen. — Es versteht sich von selbst, daß Wir in allen diesen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keines Wegs aber den vertrauten Zutrit zu Unserer Person Unseren lieben und getreuen Unterthanen verschließen wollen.

7.) Damit Wir desto mehr gesichert werden, daß wissentlich keine Unwahrheiten oder Verläumdungen besonders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgesetzte Uns vorgetragen werden, sollen diejenigen Ausschreiben zur genauen Beobachtung wiederholt eingeschärfet werden, nach welchen die Parteien, welche ihre Schriften nicht selbst verfertigen können, die Vorsicht zu gebrauchen angewiesen sind, diese allzeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beisetzung des Deservits, oder wo die Beistandsleistung des Advokaten nach der Natur des Geschäftes nicht erforderlich ist, von dem Schriftverfasser mit unterzeichnen zu lassen.

Unserer Generallandesdirektion wird diese Normaleinrichtung und Vorschrift zur eigenen gehorsamsten Nach-

achtung und weiteren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt hiemit zugefertiget.

München, den 26. Mai 1801.

Maximilian Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

v. Krauß.

An die Generallandesdirektion also erlassen.

6.) Verordnung, die Ministerialorganisation betreffend; vom 29. Oktober 1806.

Se. königl. Majestät haben auf Vorstellung Allerhöchstihres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wegen Zuname der Geschäfte, die bisherige Einrichtung, nach welcher die oberste Leitung der gesammten Staatsverwaltung in den neu erworbenen Provinzen gedachtem Ministerium übertragen war, durch ein allerhöchstes Reskript vom 29. Oktober dieses Jahres abgeändert, und folgende Eintheilung der Ministerialgeschäfte getroffen:

1) Das königliche geheime Ministerium wird in vier Departements abgetheilt, nemlich:

a) der auswärtigen Angelegenheiten,

b) des Innern,

c) der Finanzen. und

d) der Justiz.

2) Dieser Abtheilung gemäß erstreckt sich der einem jeden Departement zugewiesene Geschäftskreis auf die königlichen gesammten Provinzen; und Keine derselben steht ausschließlich unter der Leitung eines besondern Departements.

3) Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten besorgt alle Gegenstände des äussern und innern Staatsrechtes, wie sie demselben durch die Ministerialorganisation vom 26. Mai 1801, (s. Regierungs- und Intelligenzblatt gedachten Jahrgangs S. 353—56) zugetheilt worden sind; und behält dabei über das Postwesen, so wie über das Haus- und Staatsarchiv die besondere Aufsicht. Auch hat dasselbe den Vortrag über die Ertheilung der auf den Zivilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als Indigenat, venia aetatis, Privilegium der Siegelmäßigkeit, Adelsverleihung u. s. w.

4) Das Ministerium des Innern erhält:

a) den Vortrag über die geistlichen Verhältnisse, benehmlich mit dem auswärtigen Departement, wenn sie mit auswärtigen Verhältnissen in Beziehung stehen;

b) die Handhabung der Rechte des Regenten über die in den königl. Staaten bestehenden Kirchen, und religiösen Gemeinden;

c) die Oberaufsicht über alle milden Stiftungen und Stipendien;

d) die allgemeine Aufsicht über Gegenstände der Geisteskultur und sittlichen Bildung, als Nationalerzie-

hung, Schulwesen, Kollegien, Universitäten, Akademien, öffentliche Bibliotheken, oder sonstige Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften;

e) die Oberaufsicht über den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen;

f) die Leitung der Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fonds;

g) die Oberaufsicht und Leitung über die gesammte Staats- und Landespolizei, über Agrikultur, Fabriken und Manufakturen, überhaupt über Industrie und Gewerbe, in soferne nicht besondere Rechte dabei betheiliget sind, in welchem Falle ein gemeinschaftliches Benehmen mit dem Justizdepartement eintrit, und diesem der Hauptvortrag überlassen wird;

h) die Oberaufsicht und Leitung über den Wasser- Straßen- und Brückenbau; die Festsetzung des Etats der darauf zu verwendenden Ausgaben geschieht im gemeinschaftlichen Benehmen mit dem Finanzministerium, welches die Gelder anzuweisen, und über das darin einschlägige Rechnungswesen die Oberaufsicht zu führen hat;

i) die Oberaufsicht über alle Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben; insbesondere aber alle Armen- Kranken- und Verpflegungsanstalten;

k) den Vorschlag der in dieser Absicht zu errichtenden Etablissements, oder der Verbesserung der schon Bestehenden, jedoch benehmlich mit dem Finanzministerium, so oft neue Ausgaben aus den Staatskassen dadurch veranlaßt werden;

l) die Oberaufsicht über das gesammte Medizinalwesen;

m) die Oberaufsicht über die Administration der Städte, Märkte und Gemeinden.

5) Die Ministerialdepartements der Finanzen und Justiz behalten zur obersten Aufsicht und Leitung die ihnen in oberwähnter Ministerialorganisation von 1801 zugetheilten Gegenstände; (s. Regierungs- und Intelligenzblatt gedachten Jahrgangs S. 355—358) jedoch mit Ausname derjenigen, welche in den vorhergehenden Paragraphen 3. und 4. davon ausgeschieden sind.

6) Sämmtliche Generalkommissariate und Landesdirektionen stehen zwar überhaupt, nach der Verschiedenheit der Gegenstände, welche sie behandeln, unter der Leitung der vier Ministerialdepartements; was aber das Raths- und Kanzleipersonal derselben, so wie die auf ihre innere Kollegialverfassung Bezug habenden Gegenstände betrift, so bleiben diese der speziellen Aufsicht und Leitung des jedesmaligen ältesten Staats- und Konferenzministers untergeben, dem auch in dieser Eigenschaft die oberste Leitung über die Landesarchive zusteht.

7) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist dem geheimen Staats- und Kon-

ferenzminister, Freiherrn von Montgelas, belassen worden, welcher zugleich das Ministerium des Innern übernimmt.

Das Ministerium der Finanzen haben Se. königl. Majestät Allerhöchstihrem Generalkommissaire im Herzogthum Berg, Freiherrn von Hompesch, mit dem Titel und Range eines geheimen Staats- und Konferenzministers übertragen.

Das Justizministerium in unbeschränkter Ausdehnung auf die gesammten königlichen Staaten hat der geheime Staats- und Konferenzminister, Graf von Morawitzky, erhalten.

8) Se. königl. Majestät haben zugleich verordnet, daß alle wichtigen, inneren Staatsangelegenheiten jedes Mal in einer Zentralversammlung der Ministerien, die mit Zuziehung eines oder zwei geheimer Referendaire jedes Ministerialdepartements den Staatsrath bildet, vorgenommen werden sollen, und sowohl die Gegenstände, die zur Berathung in den Staatsrath gehören, als die Art und Weise, wie sie darin zu behandeln sind, bestimmt.

Obige neue Ministerialorganisation nimmt mit dem 21. November laufenden Jahres ihren Anfang.

Anmerkung.

Die allerhöchste Verordnung vom 9. Merz 1804 wegen Vertheilung der Ministerialgeschäfte ist in dem königl. Regierungsblatte nicht erschienen. Ich kann sie daher nicht weiter bekannt machen. In der Konstitution ist das angegebene Jahr 1807 ein Druckfehler.

7.) Verordnung, die kurpfalzbaierschen Schulden- und Fideikommißpragmatiken betreffend; vom 20. Oktober 1804.

Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürst zu Bamberg, Wirzburg, Augsburg, Freising und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobaiern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurt, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc., des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Fügen hierdurch zu wissen:

In dem mit Unsers Schwagers, des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden am 12. Oktober 1796 zu Ansbach geschlossenen Hausvertrage haben Wir den Gegenstand der landesfürstlichen Schulden als eine der wichtigsten Angelegenheiten sowohl für den Wohlstand Unsers Hauses, als das Glück Unsrer Lande betrachtet; — Traurige Beispiele belehrten Uns über die unglücklichen Folgen, welche zerrüttete Finanzen in so vielen Staaten schon hervorgebracht haben; wie nicht nur die Auflagen der Unterthanen, die nach ihrem Zwecke nur für wahre Staatsbedürfnisse erhoben, und einzig

dafür verwendet werden sollten, unverhältnißmäßig, und gegen ihre eigentliche Bestimmung vermehrt, — wie dem Landesregenten alle Mittel zur Ausführung und Verbesserung nützlicher Anstalten entzogen, und alle Staatskräfte zur Belebung der Industrie gelähmt werden, — wie eine durch übermäßige Schulden bedrängte Regierung zu den landverderblichen Hilfsquellen ihre Zuflucht nehmen muß, und am Ende die Achtung und das Vertrauen benachbarter Staaten, und dadurch seine ganze politische Existenz verliert.

Wir hielten es darnach für eine heilige Pflicht gegen die Unsrer Regierung anvertrauten Unterthanen, gegen Uns selbst, und Unsre fürstliche Deszendenz, auf solche Mittel zu sinnen, durch welche theils die dermalige Schuldenlast gemindert, und nach und nach abgetragen werden könne, theils einem solchen schweren Uebel für die Zukunft begegnet werden möge.

Nach reifer Erwägung aller Umstände scheint Uns, daß dieser Zweck am vollständigsten werde erreicht werden, wenn Wir sichere Fonds zur Tilgung der alten Schulden ausmitteln, und für ihre genaue Verwendung sorgen; dann bei künftig zu kontrahirenden Schulden sowohl die Ursachen, welche die Aufname eines Kapitals rechtfertigen, als auch die übrigen formellen Erfordernisse zu ihrer Gültigkeit für immer festsetzen.

Wir glauben durch diese Beschränkungen keines Wegs weder Unsre eigenen noch Unsrer Nachfolger landesfürstlichen Rechte und Prärogative zu schmälern, wenn

Wir Uns und ihnen die schädliche Leichtigkeit wohlmeinend benehmen, zum Verderben Unsers Hauses und Unsrer Unterthanen Schulden willkührlich zu kontrahiren, und wenn Wir Uns und ihnen die gewissenhafteste Verwendung der Staats- und Kammereinkünfte zu solchen Zwecken auflegen, wozu ohnehin schon jeder Regent verpflichtet ist.

Wir versprechen darnach auf das heiligste für Uns selbst, und machen es Unsern Erben und Nachfolgern zur immerwährenden und unwiderruflichen Verbindlichkeit, keine neuen Kapitalien unter irgend einem Vorwande künftig aufzunehmen, als für dringende Landesbedürfnisse und zum wahren Nutzen Unsrer Länder. Diese Schulden allein, wenn sie zu den bemerkten Zwecken aufgenommen, und auch wirklich dafür verwendet worden sind, sollen als rechtmäßige Schulden in Zukunft anerkennt werden.

Damit aber hierüber Niemand in Ungewißheit bleibe, so werden dahin alle diejenigen Schulden gerechnet, welche gemacht werden.

a) Um die Unterthanen von der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls zu bewahren, überhaupt zur Rettung des Herrn oder des Landes in Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten;

b) um denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher durch Krieg verursacht wird, oder um die Kriegsbürde zu erleichtern;

c) zur Aushilfe der Unterthanen bei einer einfallenden Hungers- oder sonstigen Noth;

d) zur Wiedererbauung der zerstörten unentbehrlichen landesfürstlichen Residenzschlösser und nothwendiger Staatsgebäude;

e) zur Tilgung fremder Ansprüche auf das Ganze, oder einen Theil des Landes;

f) zu Erwerbungen von Herrschaften, Gerechtsamen, Gütern und nutzbaren Renten; — zu Ablösung von Pfandschaften;

g) zu solchen kundbaren Landesverbesserungen, deren Nutzen allgemein eingesehen und anerkannt wird;

h) um den fürstlichen Witwen ihr Heirathsgut und übriges eingebrachtes Vermögen zurück zu erstatten, jedoch nur in so weit, als man im Stande seyn wird, dessen Verwendung zum Besten des Landes zu erweisen;

i) zur Tilgung älterer auf höheren Zinsen stehenden Kapitalien.

Alle unter vorbemerkte Klassen nicht gehörigen Schulden, welche ohne Noth, aus Verschwendung und übler Wirthschaft, oder gar mit Gefährde kontrahirt werden, es mag übrigens, aus welchem Scheingrunde es nur immer wolle, geschehen, sind als ungültige, die Staatswohlfart zerstörende Handlungen anzusehen, und können nie eine rechtliche Klage gegen den Regenten und Seinen Nachfolger oder das Kammer- und Staatsvermögen begründen, wornach Wir über solche Schulden ausge-

stellte Verschreibungen als unkräftig und nichtig erklären.

Damit zugleich bei künftigen Schuldverschreibungen den Unterschleifen mit möglichster Vorsicht vorgebeugt werde, so sollen allezeit folgende Förmlichkeiten als wesentliche Erfordernisse dabei beobachtet werden:

I. Ehe das zu einem der oben angezeigten Behufe aufzunehmende Kapital wirklich erborgt wird, so muß erst eine sorgfältige Untersuchung vorhergehen, ob diejenigen Umstände vorhanden sind, welche die zu kontrahirende Schuld zu einer Rechtmäßigen machen; ob die angeführte Noth nicht allenfalls dadurch entstanden sey, daß die Staatsgefälle nicht zu den Zwecken, wofür sie bestimmt sind, sondern anders wohin auf eine unerlaubte Art verwendet worden sind.

Diese Untersuchung soll durch die beiden geheimen Ministerialdepartements, nemlich Das der auswärtigen Angelegenheiten, welchem die Erhaltung Unsers Stammguts vorzüglich obliegt, dann das geheime Ministerialfinanzdepartement in einer gemeinschaftlichen Sitzung angestellet werden; über ihre Berathschlagung ist ein ausführliches Protokoll zu führen, welches von allen gegenwärtigen Mitgliedern der genennten Departements unterschrieben werden muß.

Wenn das aufzunehmende Kapital für die Bedürfnisse oder zum Nutzen einer besondern Provinz bestimmt ist, so soll die einschlägige aus dem Präsidenten und dem

Direktor der staatswirhschaftlichen Deputation in jeder Provinz bestehende Finanzetatskuratel über die Nothwendigkeit oder den Nutzen der Schuld durch das geheime Ministerialfinanzdepartement vernommen werden.

Auf ihren eingehenden Bericht und Berathschlagungsprotokoll ist bei der oben bemerkten Ministerialuntersuchung die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Wenn das Resultat der Ministerialuntersuchung eine rechtmäßige Ursache nach den obigen Bestimmungen zur Aufname eines Kapitals erkennt, so soll Uns hierüber ein motivirter schriftlicher Antrag, welchem die Berathschlagungsprotokolle sowohl der Provinzialetatskuratel (in dem bemerkten Falle) als der beiden Ministerialdepartements beiliegen, in einer Ministerialkonferenz durch den Finanzminister oder dessen Stellvertreter gemacht, und Unsere höchste Genehmigung erholet werden, wobei Wir Uns aber vorbehalten, solche auch in jenen, zwar nicht erwartenden Fällen zu ertheilen, wenn die in den vorherigen Punkten vorgeschriebenen Zwecke eines Anlehens durch offenbare und grundlose Widersetzlichkeit der Stellen verkennt, oder entfernet werden wollten, — und Wir nach vorausgegangener Untersuchung in der geheimen Staatskonferenz die wirkliche Nothwendigkeit einer Kapitalsaufname nach den sanktionirten Grundsätzen erkennt haben.

II. Erhält dieser Antrag nach der eben bemerkten Art Unsere Genehmigung, so darf erst zur wirklichen Aufname des Kapitals vorgeschritten werden.

III. Das Finanzdepartement erläßt nunmehr wegen der erforderlichen Summe und des auszumittelnden Amortizationsfonds das Geeignete an die einschlägige Finanzetatskuratel, welche sowohl über die vortheilhafteste Art, das Kapital aufzubringen, Vorschläge zu machen, als auch die schicklichsten Fonds zur Hipothek und zur Bezahlung der Hauptschuld und der Zinsen auszuzeigen hat.

IV. Soll das Kapital, welches aufgenommen wird, auf Landesgefälle fundirt werden, welche in den Provinzen, wo Landstände sind, (wie z. B. in Baiern) schon zum Schuldenabledigungswerk bestimmt sind, und in landschaftlicher Administration sich befinden, so muß mit der einschlägigen Landschaft hierüber verfassungsmäßig kommunizirt werden.

V. Sind diese vorläufigen Einleitungen berichtiget, so werden die Schuldverschreibungen bei Schulden, welche für den Gesammtstaat aufgenommen, und auf die Zentralkasse fundirt werden, von dem geheimen Ministerialfinanzdepartement, bei Provinzialschulden aber unter dessen Leitung von der obengenennten Finanzetatskuratel entworfen, und sonach bei dem geheimen Ministerialfinanzdepartement ausgefertigt.

Das ausgefertigte Instrument muß allzeit von dem Landesregenten selbst unterzeichnet, und von dem Finanzminister kontrasignirt werden.

VI. Der Entwurf der Schuldverschreibung mit dem motivirten Antrage der geheimen Ministerialdeparte-

ments und dem darauf erfolgten Konferenzschlusse muß vor der Ausfertigung den Hausagnaten zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden. Da sie in der Voraussetzung der beobachteten Bedingungen, unter welchen nach dem ansbacher Hausvertrage eine rechtmäßige Schuld kontrahirt werden darf, durch diesen schon im Allgemeinen eingewilligt haben, werden sie die Ertheilung ihres Konsenses, wenn er gefodert wird, nicht erschweren.

VII. Keine Schuld soll mehr unter einer Generalhipothek allein kontrahirt werden, sondern bei der Aufname eines Kapitals müssen gleich bestimmte Staats- oder Kameraleinkünfte dem Gläubiger zu einer Spezialhipothek ausgezeigt, wie auch die Termine der Rückzahlung bestimmt werden; Beides soll in der Obligation namentlich bemerkt werden.

Sollten die festgesetzten Fristen nicht eingehalten werden, so hat der Gläubiger, unter Verlust seines Hipothekenrechts, und selbst der fernern Verbindlichkeit der Schuld auf ihre genaue Beobachtung zu dringen, und die aus seiner Obligation ihm zustehenden Rechte in Zeiten geltend zu machen.

VIII. Sobald die Gelder aus dem Anleihen eingegangen sind, so muß von der einschlägigen Provinzial- oder Zentralkasse ein förmliches Certifikat ausgestellt werden, daß sie zu ihrem bestimmten Zwecke verwendet worden sind. Werden sie nach Fristen bezahlt, so wird ein ähnliches Certifikat bei jeder

Einname ausgestellt. Dieses wird nebst den obenbemerkten Originalberathschlagungsprotokollen dem motivirten Antrage und Konferenzschlusse bei dem geheimen Staatsarchive (mit zurückbehaltenen Abschriften bei der Registratur des geheimen Ministerialfinanzdepartement) hinterlegt, und eine vidimirte Abschrift dieser Certifikate wird zugleich den Hausagnaten durch das geheime Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt.

IX. Am Schlusse eines jeden Jahres, nachdem der Finanzetat regulirt ist, muß das geheime Ministerialfinanzdepartement an die Ministerialkonferenz über die rückbezahlten Kapitalien mit Beilegung der eingelösten und amortirten Schuldobligationen Rechenschaft ablegen, dem auswärtigen Departement eine beglaubte Abschrift davon mittheilen, damit durch dieses den Agnaten eine Gleiche zugesendet werden kann.

Sollten die Agnaten, oder das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einen Mangel an der Amortisation bemerken, so haben sie darüber pflichtmäßige Erinnerungen zu machen, damit die wirkliche Tilgung nicht unterbrochen werde.

X. Anweisungen auf Einkünfte, welche über den Jahrsetat gehen, sind als unerlaubte Vorgenüsse unkräftig und nichtig.

XI. Obgleich schon aus den bisherigen Vorschriften folgt, daß landesfürstliche Verbürgungen, von wel-

cher Art sie seyn mögen, unter die rechtmäßigen Kammerschulden nicht gerechnet werden können, so erklären Wir jedoch hierdurch noch insbesondere, daß dergleichen Verbürgungen bei der Untersuchung über die Rechtmäßigkeit einer Schuld, von dem Ministerio in die Klasse rechtmäßiger Kammerschulden nie gebracht werden dürfen.

XII. Auf gleiche Art sind ausgestellte Obligationen auf andere Kassen, als auf die oben angezeigten Provinzial- oder Staatszentralkassen unter den vorgeschriebenen Bedingungen ungültig und kraftlos.

XIII. Sollte ein regierender Fürst des Hauses Privatschulden zu seinen Privatverwendungen machen, so können solche weder von dem Ministerio, noch von irgend einer andern administrativen Stelle als Land- oder Kammerschulden anerkannt werden.

XIV. Was die dermal vorfindlichen Schulden sowohl des regierenden Hauses, als der neu angefallenen Länder betrift, so haben Wir eine sorgfältige Untersuchung derselben verordnet, und in dem künftigen Finanzetat soll, so viel jetzt schon geschehen kann, darüber ein genaues Verzeichniß mit einer gerechten Klassifikation derselben hergestellt, und für ihre redliche allmählige Tilgung sollen jährlich bestimmte Fonds angewiesen werden. Die Kassierer, welche die dafür ausgemittelten Fonds einzunehmen haben, sollen insbesondere verpflichtet werden, die daraus eingehenden Gelder zu keinem andern, als

zu dem angewiesenen Tilgungszwecke zu verwenden, und gleiche Pflichten haben sowohl die Provinzialfinanzetatskuratelen, auf deren Provinzialkassen jene Tilgungssummen angewiesen sind, als das geheime Ministerialfinanzdepartement in Ansehung der unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehenden Zentralkasse, wie auch in Ansehung der unter seiner unmittelbaren Aufsicht sich befindenden Provinzialkassen.

Am Ende des Jahrs müssen, wie oben No. IX. vorgeschrieben ist, gleichfalls Auszüge des Finanzetats mit den eingelösten und amortirten alten Schuldobligationen sowohl dem gesammten Ministerio in der Konferenz vorgelegt, als auch dem auswärtigen Departement mitgetheilt werden, damit durch dieses die Agnaten davon in Kenntniß gesetzt werden können.

XV. Sollten in einem ausserordentlichen Falle, z. B. in Kriegszeiten, wegen besonderer Eile und Dringenheit, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht vollständig beobachtet werden können, so soll wenigstens allezeit von den Vorständen der administrativen Landesstelle jener Provinz, für welche das Anleihen gemacht wird, ein Berathschlagungsprotokoll über die eingetretene dringende Nothwendigkeit des aufzunehmenden Kapitals abgehalten, und ein Certifikat über seine Verwendung von der Etatskuratel ausgestellt werden. — Die übrigen Förmlichkeiten sind, sobald es geschehen kann, in der

Folge vorschriftmäßig unter der auferlegten Verantwortlichkeit zu ergänzen.

Da dieses Edikt Nichts enthält, als wozu jeder Landesfürst nach der rechtlichen Bestimmung der Stamm- und Staatsgüter und nach Unserm ansbacher Hausvertrage schon verpflichtet ist, da sein Zweck und Inhalt offenbar nur dahin geht, Unser Haus und Unsere Erbstaaten gegen die unglücklichen Ereignisse zerrütteter Finanzen zu verwahren, so erklären Wir Dasselbe nicht nur als ein für Unsere Nachfolger unwiderruflich verbindliches Familiengesetz, sondern auch als ein Landesgrundgesetz, und weisen Unsere sämmtlichen gegenwärtigen Staats- und Hofdiener nach dem Uns geleisteten Diensteide darauf an. — Alle in den Staats- oder Hofdienst neu Eintretenden sollen in Zukunft neben ihrem zu leistenden gewöhnlichen Diensteide noch insbesondere darauf verpflichtet werden:

„Daß sie diesem Edikt getreulich nachkommen, und nie weder mittel- noch unmittelbar mitwirken wollen, daß gegen seinen Inhalt und dessen Sinn gehandelt werde."

Sollte ein treuloser Diener wagen, diesem Landesgrundgesetze jemals entgegen zu handeln, so soll er, wenn er nach gerichtlicher Untersuchung schuldig gefunden wird, nicht nur sogleich seiner Stelle ohne Pension entsetzt werden, sondern er haftet zugleich Allen, die daraus unverschuldet einen Schaden leiden, mit seinem ganzen Vermögen.

Wir fordern nicht nur Unsere Hausagnaten, sondern auch Unsere sämmtlichen Landschaften auf, zu Folge Unserer obigen Bestimmungen und nach eines jeden Wirkungskreis für die Aufrechthaltung dieses Landesgrundgesetzes zu wachen, und sobald sie Handlungen dagegen wahrnehmen, die nachdrücklichsten Erinnerungen deshalb an den regierenden Landesfürsten und sein Ministerium zu machen.

Jedem Prinzen Unsers Hauses, wenn er das 18. Jahr erreicht hat, soll es nach seinem ganzen Umfange vorgelegt, und durch das Ministerium erklärt werden. Sein hierauf ausgestellter Akzessionsakt, der nach den Gesinnungen, die Wir jedem Hausagnaten zutrauen, nie versagt werden wird, soll im Staatsarchiv hinterlegt, und eine Abschrift davon sämmtlichen übrigen Agnaten zugestellt werden.

Damit Unsere landesväterliche Absicht Jedermann bekannt werde, und jeder Staatsgläubiger erfahre, worauf er bei künftiger Darleihung seiner Kapitalien zu seiner Sicherheit zu sehen habe, so soll dieses Edikt öffentlich durch die Regierungsblätter Unserer Erbstaaten zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden; auch sind Unsere sämmtlichen sowohl administrativen als Justizkollegien insbesondere davon in Kenntniß zu setzen, um in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unsers beigedruckten größern geheimen Kanzleiinsiegels.

Gegeben München, den 20. Oktober 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf kurfürstl. allerhöchsten Befehl.

von Flad.

8.) Weitere Verordnung, in Betref der Schulden- und Fideikommißpragmatiken; vom 20. Oktober 1804.

Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürst zu Bamberg, Wirzburg, Augsburg, Freising und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobaiern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurt, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc., des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Nachfolger an der Regierung, Erben, oder Erbnehmer:

Veranlassung und Absicht dieses Gesetzes.

Die fideikommissarische Eigenschaft der sämmtlichen Besitzungen Unseres Kurhauses mit allem Zugehör, sie bestehen in Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten, sie seyen eigen oder Lehen, alte oder neue Erwerbungen, ist zwar nicht nur in der Natur der Stamm- und Staatsgüter, sondern seit 1328 in einer Reihe von Familienverträgen sowohl der einzelnen abgetheilten Linien unter sich, als des Gesammthauses, und in mehreren letzten Willensverordnungen hinreichend begründet; auch ist dieselbe in dem teschner Friedensschlusse noch insbesondere befestiget worden, indem dieser in dem Art. 8. die Familienverträge von 1766, 1771 und 1774, so wie den über ihre Befolgung zwischen Unserem hochseligen Oheim, dem Herrn Kurfürsten von der Pfalz, und Unserem hochseligen Bruder, Herrn Herzog Karl zu Zweibrücken, geschlossenen Traktat, namentlich, der birkenfeldschen Linie garantirt, und in dem Art. 9. die mit Kursachsen über die Allodialforderungen geschlossene Konvention, folglich auch die in dem Art. 3. dieser Konvention einverleibte fideikommissarische Klausel als einen Theil des Friedenstraktats erkläret; wornach eine weitere Fideikommißpragmatik überflüßig zu seyn scheinet.

Allein! in näherer Erwägung:

1) daß besonders in Unsern baierschen Erblanden über die rechtlichen Wirkungen Unseres Haus- und Staatsfideikommisses bei ihrer Anwendung auf vorgekom-

mene einzelne Veräusserungsfälle manche rechtliche Anstände sich ergeben, und deswegen die Landesstellen schon mehrmal auf die Bekanntmachung eines vollständigen pragmatischen Gesetzes hierüber angetragen haben;

2) daß die Vereinigung aller Theile der Landeshoheit in der Regierung des Erstgebornen, so wie die ungeschmälerte Erhaltung des gesammten Staats- und Kameralvermögens für die Wohlfart Unserer sämmtlichen Erbstaaten eine eben so wichtige Angelegenheit, als für das eigene Wohl Unsers Hauses ist, und in dieser doppelten Rücksicht die sorgfältigsten und kräftigsten Maßregeln gegen jede nachtheilige Schmälerung und Veräusserung derselben erfordert, die ungeachtet der in den Familienverträgen enthaltenen häufigen Verboten noch immer von Zeit zu Zeit versucht worden sind, und deren Gültigkeit durch unrichtige Auslegungen jener Verträge vertheidiget werden wollten;

3) daß es billig ist, zur Warnung aller künftigen Erwerber solcher Rechte oder Güter, und zur Sicherstellung des Eigenthums derjenigen, welche dergleichen gegenwärtig besitzen, die Bestandtheile des Fideikommisses, so wie bestimmte Grundsätze über die Gültigkeit ihrer Veräusserungen, und den Normalziffer, nach welchem sie mit der Hauptfideikommißmasse wieder vereinigt werden sollen, bekannt zu machen;

In fernerer Erwägung,

4) daß Wir durch diese Gründe geleitet in dem mit Unsers Herrn Schwagers des Herzog Wilhelm in Baiern Liebden zu Ansbach am 12. Oktober 1796 geschlossenen Hausvertrage die feierliche Verbindlichkeit auf Uns genommen haben, für Unsere sämmtlichen Erbstaaten mit Rücksicht auf die besondere Verfassung einer jeden Provinz, eine allgemeine Domanialpragmatik in den ersten Jahren Unserer Regierung zu publiziren.

Haben Wir Uns zur Publikation einer solchen Pragmatik besonders verpflichtet gehalten, und den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo Wir nach dem vom Kaiser und Reiche genehmigten Deputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803 zum Besitze der Uns darin zugetheilten Entschädigungslande gekommen sind, und ihre Organisation und Assimilirung zu Unseren alten Erbstaaten nunmehr vollendet haben, den Geeigneteslen dafür gefunden.

Nach vorläufiger Vernehmung verschiedener Unserer höheren administrativen Landesstellen, und einer eigenen angeordneten Ministerialkommission sind Wir darnach zur Erhaltung und Wiederergänzung Unseres Haus- und Staatsfideikommisses in Gemäßheit der in Unserem Hause bestehenden älteren und neueren Familienverträge, und sonstiger Dispositionen, Folgendes als unabänderliches pragmatisches Gesetz festzusetzen bewogen worden.

Bestätigung der älteren und neueren Familienverträge.

I. Bestätigen Wir sämmtliche oben bemerkte Familienverträge und Dispositionen, insbesondere die von 1766, 1771 und 1774, wie solche in dem teschner Friedensschlusse garantirt, und in Unserem ansbacher Hausvertrage in Betref der Veräusserung der Staatsgüter näher bestimmt und erläutert worden sind.

Bestimmung und Bestandtheile des Hausfideikommisses.

II. Darnach erklären Wir den ganzen gegenwärtigen Komplex Unserer sämmtlichen Erbstaaten an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien, Renten mit allem Zugehör als eine einzige, untheilbare, unveräusserliche Fideikommißmasse, nemlich:

a) alle Länder und altväterliche Stammgüter, wie solche nach der ersten Abtheilung und nach Inhalt des pavischen Vertrags beschaffen gewesen, noch besessen werden, oder hätten besessen werden sollen, —

b) alle seitdem hinzugekommenen neuen unbeweglichen Erwerbungen, sie seyen Lehen oder Eigen, welche Unseren Stammgütern entweder einverleibt worden sind, oder worüber von den Akquirenten nicht besonders disponirt worden ist, —

c) alle künftigen Erwerbungen dieser Art, sie mögen herrühren, woher sie wollen, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen; wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber

disponirt hat, und sie in den Erbgang des Mannsstammes gekommen sind, so sollen sie unbeschadet des Genusses der erwerbenden Linie, dem allgemeinen Hausverbande einverleibt, und mit Unserem Gesammtfamilienfideikommisse vereiniget seyn, —

d) das durch den teschner Frieden zum Fideikommiß erklärte Allodium in Baiern, —

e) alle in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptschlusses als Ersatz der abgetretenen ursprünglichen Stammlande und Herrschaften erworbenen und noch ferner gebührenden Entschädigungslande, wie in dem article seperé Unsers ansbacher Hausvertrags für diesen Fall ausdrücklich bedungen worden ist,

f) nach dem Sinne und dem Geiste sowohl der älteren Hausverträge als des neuern Vertrages von 1771, —

1) alle Archive und Registraturen;

2) alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;

3) alles Geschütz, Munition, alle Militairmagazine, und was zur Landeswehre nöthig ist;

4) alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut sind, und zur Nothdurft oder zum Glanze des Hofes gehören;

5) Alles, was zur Nothdurft oder zur Zierde der fürstlichen Residenzen und Lustschlösser gehöret;

6) der Hausschatz, und was von dem hohen Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;
7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bibliotheken, phisikalische, Naturalien- u. Münzkabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde und Kupferstichsammlungen, und sonstiger Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;
8) alle vorhandenen Vorräthe von Renten oder Gefällen an baarem Gelde oder Kapitalien in den Staatskassen, oder an Naturalien bei den Rezepturen, ferner die Ausstände der Gefälle, welche zur Führung und Fortsetzung der Staatsregierung und Hofhaltung erforderlich sind;
9) Alles, was aus Mitteln des Staats- und Kameralvermögens akquirirt worden ist, es mag darüber disponirt worden seyn, oder nicht.

Alle diese Gegenstände können sonach im Falle einer Sönderung der Staats- und Privatverlassenschaft in das Inventarium der Allodien nicht gebracht werden.

Verbot aller Veräusserungen.

III. Damit nun die eben angezeigten Bestandtheile Unseres Staats- und Hausfideikommisses ungeschmälert zusammen erhalten, und Nichts davon in fremden Besitz gebracht werde, so wiederholen und bestätigen Wir alle in den ältern und neueren Familienverträgen, und be-

sonders in Unserm ansbacher Hausvertrage schon bereits enthaltenen Veräusserungsverbote also und dergestalt: daß weder Uns, noch einem Unserer künftigen Nachfolger und Erben erlaubt seyn solle, von den dem Staats- und Hausfideikommiß einverleibten Landen, Herrschaften, Gütern, Gebäuden, Mobilien, Nutzungen, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten Etwas zu veräussern; geschehen solche Veräusserungen heimlich oder öffentlich, unter was Vorwand es wolle, wäre es auch mit der Formel wegen geleisteten treuen Diensten, so sollen sie keine Gültigkeit haben, sondern in Kraft dieses Gesetzes null und nichtig, auch in Ansehung künftiger Sukzessoren unverbindlich seyn, sie seyen gleich des veräussernden oder darin konsentirenden Fürsten, Söhne, Brüder, Agnaten, oder seine Privaterben, es mag dabei die gewöhnliche Kanzleiformel: Für Uns und Unsere Nachfolger — gebraucht worden seyn, oder der Vorfahrer mag dem Nachfolger die Verbindlichkeit auferlegt haben, seine Handlung anzuerkennen, oder der Nachfolger oder sein Vater mögen eine solche ungültige Handlung selbst bestätiget haben.

Dem nächsten und bei dessen Saumseligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es ihm belieben wird (indem in Ansehung einer solchen willkührlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung Statt findet) bleibt immer frei und erlaubt, sich solchem Beginnen aus angestammten eigenen Rechten zu widersetzen.

Besondere Anwendung dieses Verbots auf Rechte der Landeshoheit.

IV. Darnach sollen vorzüglich sämmtliche Theile der Landeshoheit bei der Primogenitur untheilbar und unveräusserlich erhalten werden; Niemand soll weder davon befreiet werden dürfen, noch hohe oder mindere Theile derselben auf was immer für eine Art in Zukunft rechtsgültig erwerben können.

Sollten dieses Verbotes ungeachtet noch ferner dergleichen Veräusserungen vorgenommen werden, so soll jedem Staats- und Fideikommißnachfolger der Wiederruf für ewige Zeiten frei bleiben.

Verbot der Schmälerung oder Verleihung der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit.

V. Nach diesem Grundsatze machen Wir Uns und Unsere Nachfolger verbindlich, in keinem Unserer alten oder neuen Erbstaaten die landesfürstliche Gerichtsbarkeit zu schmälern. Es soll daher weder von Uns, noch von Unseren Nachkommen die niedere Gerichtsbarkeit weder auf Lebenslang, noch viel weniger erblich, an irgend einen Unserer Unterthanen per modum concessionis gratuitae vel onerosae verkaufet, ertheilet, oder überlassen werden dürfen; jedoch behalten Wir die Rechte Derjenigen hier vor, die solche durch einen gültigen Ankunftstitel erlangt haben.

Verbot der Errichtung neuer Edelsitze und Hofmarken.

VI. Auf gleiche Art verbinden Wir Uns und Un-

sere Nachfolger, keine sogenennte freie und Edelsitze mehr zu errichten, keine Besitzungen zu einer Hofmark zu erheben, und also die Zahl der Jurisdiktionsverleihungen gänzlich zu schließen.

Neue Bräukonzessionen ausserhalb der Städte und Märkte können nur an Solche gegeben werden, welche den bürgerlichen Lasten und der landgerichtischen Jurisdiktion sich unterwerfen.

VII. Auch sollen in Zukunft ausserhalb der Städte und Märkte keine Bräugerechtigkeiten mehr verliehen werden, wenn nicht Derjenige, welcher solche erwerben will, den bürgerlichen Lasten polizeiordnungsmäßig, und der landgerichtischen Jurisdiktion sich unterwirft.

Verbot der Ertheilung neuer Edelmannsfreiheiten und Beschränkung der Gegenwärtigen.

VIII. Ferner verpflichten Wir Uns sowohl Selbst als Unsere Erben und Nachkommen, die Edelmannsfreiheit an Niemand, wer es auch immer sey, zu verleihen, und Diejenigen, welche diese Gerechtigkeit von älteren Zeiten her erlangt haben, oder sonst justo titulo ausüben, wollen Wir an die verschiedenen Landeskonstitutionen, und in Baiern insbesondere an den Buchstaben des 60. Freiheitsbriefes vom Jahre 1557, und der Verordnung weiland Kurfürsten Max. I. vom 1. Merz 1641 genau anweisen, und nicht gestatten, daß im Geringsten davon abgegangen werde.

Verbot aller Anwartschaften und Errichtung erblicher Aemter mit Ausname der Landerbämter.

IX. Setzen Wir als ein Hauptstaats- und Familiengrundgesetz für Uns und Unsere Nachkommenschaft fest: daß nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt hat, keinem regierenden Landesfürsten das Recht zustehe, seinen Nachfolger durch Anwartschaften, Errichtung neuer erblicher Aemter oder Verleihung der schon Bestehenden zum Voraus zu binden. Wir erklären demnach: daß nicht nur Wir in Unseren sämmtlichen Erblanden keine Anwartschaften auf irgend einen Dienst oder eine Stelle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und auch noch so gering seyn, weder selbst ertheilen, noch dieselbe unter irgend einem Vorwande je bestätigen werden, sondern Wir erklären zugleich alle vormals ohne Unseren Konsens ertheilten dergleichen Konzessionen nichtig und unverbindlich.

Von diesem Gesetze nehmen Wir, jedoch einzig und allein, die in der Vorzeit blos zur Zierde bei großen Feierlichkeiten errichteten Landeserbämter in den verschiedenen Provinzen Unsers Hauses mit der Verbindlichkeit aus, sie bei den wirklich inhabenden Familien zu erhalten, und nach dem bisherigen Herkommen für das jeweilige Haupt derselben zu bestätigen.

Verbot der Veräusserung der Staats- und Kammergüter, Staats- und Kammergefälle.

X. Die Unveräusserlichkeit sämmtlicher Staats- und Kammergüter, so wie der Staats- und Kammergefälle ist eine gleichmäßige Folge ihrer fideikommissarischen Eigenschaft, wornach der Nachkommenschaft der Wiederruf ihrer Veräusserungen allezeit vorbehalten bleibt.

Welche Handlungen für eine wirkliche Veräusserung zu halten.

XI. Damit aber darüber, was unter der Veräusserung eigentlich zu verstehen sey, kein Mißverstand sich ergeben möge; So erklären Wir

Verkauf, Schankungen, Vergebungen durch letzte Willensdispositionen, Verpfändungen ꝛc.

a) daß nicht nur ein wirklicher Verkauf, sondern auch eine Schankung unter den Lebendigen, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, oder eine Beschwerung mit einer ewigen Last, endlich selbst die Verpfändung und die Hingabe durch einen Vergleich gegen Anname eines Stück Geldes, und was sonsten für andere Arten einer Veräusserung erdacht werden möchten, unter dem Verbote begriffen seyn sollen;

Infeudationen jeder Art.

b) daß ferner alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neuerdings konstituirt worden sind, oder von Alters

her bestanden haben (res ab antiquo infeudari solitae) nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, in Zukunft alsogleich eingezogen, und an Niemand, wer es auch immer sey, unter keinerlei Vorwande, oder welchen Beweggrund man auch darstellen möchte, weiters vergeben werden sollen;

Exspektanzen.

c) daß, weil die von einem vorderen Regenten ertheilte Exspektanzen keinen Anderen als ihn allein verbinden können, Solche, zu welchen Wir Unsere agnatische Einwilligung nicht bereits ertheilt haben, für Uns so wie für jeden Nachfolger unverbindlich, und dem Wiederrufe unterworfen sind, auch in Zukunft weder von Uns, noch von Unserem Nachfolger dergleichen mehr ertheilt werden sollen;

Befreiungen von öffentlichen Lasten.

d) daß in Keinem Unserer Erblande einem Unterthanen, welchen Standes und welcher Würde er auch immer seyn möge, von den eingeführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit verbunden ist, ferner eine Befreiung gestattet, oder bewilliget werden solle.

Alles Dasjenige, was gegen diese Verordnung unter irgend einem Vorwande geschehen möchte, erklären Wir zum Voraus für null und nichtig, und es bleiben allezeit der Nachkommenschaft ihre Rechte dagegen vorbehal-

ten; jedoch soll hierdurch denjenigen Unterthanen, welche dergleichen Exemtionen auf eine rechtmäßige Art erlangt haben, nicht allein Nichts benommen, sondern sie vielmehr dabei geschützt und erhalten bleiben.

Ausnamen.

XII. Damit jedoch Wir oder Unsere Nachfolger an der Regierung unter dem Vorwande sothanen Verbotes der Veräusserung nicht behindert werden, dasjenige zu thun, was einem jeden Regenten nach guten Gründen der Staatswirthschaft und seiner Regentenrechte und Pflichten zu thun in gewissen Fällen obliegen, oder wenigstens räthlich scheinen möchte; so erklären Wir von diesem Verbote ausgenommen:

Gültige Staatshandlungen.

a) Alle Staatshandlungen des regierenden Fürsten, welche innerhalb den Grenzen des Ihm zustehenden Regierungsrechts, nach dem Zwecke und zur Wohlfart des Staates, mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen worden sind;

Abtretungen zur Beendigung von Prozessen oder zu Grenzberichtigungen gegen Aequivalente.

b) insbesondere was an einzelnen Gütern oder Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Reichsständen gegen andere der Konvenienz angemessene verhältnißmäßige Aequivalente abgetreten wird;

Tausche gegen Objekte von gleichem Werthe.

c) was gegen andere Realitäten von gleichem Werthe vertauscht wird;

Zessionen durch den Appanagialrezeß.

d) was in Gemäßheit früherer Familienverträge des pfalzzweibrückschen Hauses durch den mit Unsers Schwagers des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden unterm 30. November 1803 abgeschlossenen Appanagialrezeß demselben und dessen Linie, jedoch mit Vorbehalte der Landeshoheit und der höheren Regalien, dann mit ausdrücklicher Verwahrung: daß in Zukunft nach dem Sinne und Geiste des Art. 5. des Hausvertrags von 1771 die Appanagen in Unserem Kurhause allezeit nur in Geldrenten, und nicht in Ländern angewiesen werden sollen, in Unserem Herzogthum Berg abgetreten worden ist;

Veränderungen in Staats- und Kameralgütern nach Grundsätzen der Staatswirthschaft, und einer zweckmäßigen Verwaltung.

e) alle Abänderungen, welche der regierende Fürst oder dessen Nachfolger bei den Staats- und Kammergütern, dem Staatszwecke gemäß, nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landeskultur, folglich zur Wohlfart des Landes, oder nach einer weisen Oekonomie zum Nutzen seines eigenen Aerarii und zur Aufhe-

bung der allgemeinen als schädlich anerkennten Selbstregie gut finden wird, z. B. Erlassung gewisser den Unterthanen beschwerlichen Abgaben, und Dienstbarkeit gegen ein jährliches billiges Surrogat, — die Vererbleihung der Staatsgüter und Grundstücke gegen einen jährlichen Canonem oder der Verkauf der Maiereien gegen Bedingung einer ewigen Rente, — der Verkauf kleinerer Gründe an Landesunterthanen, Niederlegung oder Veräusserung unnützer und im Unterhalte kostbarer Gebäude, Allodifikationen der Beutel- oder kleinen Ritterlehen unter gewissen dem Aerario vortheilhaften Bedingungen ꝛc.

Nähere Modifikationen.

Jedoch ist in allen diesen Fällen der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Staats- und Kameraleinkünfte nicht gemindert, sondern allezeit als ein Ersatz eine ewige Domanialrente, und zwar so viel möglich in Frucht dafür bedungen, wie auch der erlöste Kaufschilling entweder zu neuen Erwerbungen, oder zur Bezahlung anerkennter gültiger Schulden, oder zu andern das Wohl des Landes oder den Nutzen des Hausfideikommisses bezielenden Absichten verwendet werde.

f) Auch versteht sich von selbst, daß dem regierenden Landesfürsten frei stehe, mit den unter dem Staatsvermögen begriffenen Mobilien nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen zu treffen.

Bestimmung der Normalziffer bei den vorzunehmenden Vindikationen.

XIII. Obgleich Wir berechtigt wären, die Vindikationen der geschehenen ungültigen Veräusserungen auf die in den Familienverträgen von 1766 und 1771 festgesetzte Zeit zurück zu führen; so wollen Wir doch mit Rücksicht auf die Verhältnisse Unserer verschiedenen Erblande solche Normalziffer dafür festsetzen, welche Unsere Unterthanen nicht beunruhigen, und gegen welche keine gegründeten Anstände erhoben werden können.

In Baiern.

1) Für die Lande, welche der hochselige Kurfürst in Baiern Max Joseph zurückgelassen hat, bestimmen Wir nach dem Art. 30. des ansbacher Hausvertrages als Normalziffer, — die Zeit der Unterschrift des teschner Friedens nemlich den 13. Mai 1779, nach welchem in Ansehung des Fideikommisses Alles in den Stand gesetzt werden soll, wie es zu dieser Zeit war; alle seit diesem Zeitpunkte quocunque titulo veräusserte Fideikommißstücke, die nicht zu obigen Ausnamen sich qualifiziren, sollen vindizirt werden. Da jedoch Unser neueres Gesetz über Infeudationen nicht zurückwirken kann, so sollen nur diejenigen als ungültige Veräusserungen angesehen werden, welche bei Fideikommißtheilen, die nicht unter die res infeudari solitas gehörten, vorgenommen worden sind.

Im Herzogthume Neuburg.

2) Für das Herzogthum Neuburg setzen Wir als Normaljahr und respektive Tag den letzten Dezember des Jahres 1570 fest, wo das Testament Unsers gemeinschaftlichen Stammvaters Herzogs Wolfgang hinreichend bekannt seyn mußte. Alle von diesem Zeitpunkte geschehenen Veräusserungen der Staats- und Kameralgüter in dem Herzogthum Neuburg und Sulzbach sind als ungültig, und einer Revokation unterworfen anzusehen, wenn nicht eine der obigen Ausnamen eintrit, welche sogleich dargethan werden kann, unter welche auch die infeudationes bei feudis infeudari solitis gehören.

Es ist zwar nicht in Unserer Macht, die eben angeführte testamentarische Verordnung des Herzogs Wolfgang und das in derselben angeordnete pfalzneuburgsche Hausfideikommiß abzuändern, zu modifiziren, oder zu interpretiren; indessen wollen Wir doch für Unsere Person von den Uns nach derselben zustehenden Reklamationsbefugnissen gegen Unsere Landsassen keinen Gebrauch machen.

Im Herzogthume Berg.

3) Für das Herzogthum Berg ist in dem Hauptrezesse vom 5. November Anno 1672 Artikel 17. bestimmt verordnet: „daß die den Privilegiis zuwider verschenkten oder sonst vergebenen Güter, auf was Weg und Weis oder unter was Prätext es immer geschehen seyn mag, auch die Verpfändeten und

Veralienirten, darüber mit den Pfands- und Kaufsinhabern richtig zu liquidiren, wieder zur Kammer gebracht, und hinfüro gemeldten Privilegiis zugegen keine dergleichen Güter ohne Noth und der Landstände Mitkonsens mehr alienirt, versetzt oder verschenkt werden sollen."

Dadurch ist das Normaljahr nemlich 1672 zur Beurtheilung der Alienationen in diesem Lande genau bestimmt.

Für die Entschädigungslande.

4) Für die Entschädigungslande setzt der §. 44. des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, den 24. August 1802 als Normaltag fest, und erklärt alle seitdem vorgenommenen Veräusserungen für ungültig, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltungen anzusehen sind.

Auf Vindikationen gegen Auswärtige erstrecken sich die Normalziffer nicht.

XIV. Diese eben festgesetzten Normalziffer erstrecken sich jedoch nicht auf die Vindikationen solcher Veräusserungen, welche an Auswärtige geschehen sind; diese sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Staats- und Stammgütern, und nach den Dispositionen Unserer Hausgesetze zu beurtheilen. Ferner bei älteren anhängigen Prozessen behalten Wir Uns nach genommener Einsicht der Akten Unsere besondere Entschließung vor.

Die Vindikationen sollen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

XV. Da selbst nach Unseren Familienverträgen gültige Veräusserungen möglich sind, und da Wir deshalb in Unserem ansbacher Hausvertrage Art. 30. Lit. B. ausdrücklich versprochen haben: „denjenigen, welche gegründete Ansprüche vorzubringen haben, Rede und Antwort zu geben."

So sollen in der Regel, alle Vindikationen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

Für künftige Fälle soll auf Klage des Fiskus die Wiedereinsetzung in veräusserte Staatsgüter und Rechte durch gerichtliches Mandat verfügt werden.

XVI. Hingegen für künftige Fälle schreiben Wir allen Unseren Gerichtsstellen hiermit als Gesetz vor: „daß sie auf Klage Unseres Fiskus die Wiedereinsetzung in die veräusserten Staatsgüter und Rechte alsbald ohne prozessualische Weitläufigkeiten durch gerichtliches Mandat verfügen sollen, wenn der Besitzer derselben nicht auf der Stelle einen solchen Titel beurkunden kann, welcher nach dieser Pragmatik die Rechtmäßigkeit der geschehenen Veräusserung zeiget."

Bestimmung der zu leistenden Schadloshaltung.

XVII. Der Staats- und Fideikommißnachfolger ist

in solchen Vindikationsfällen nur dann zu einer Schadloshaltung verbunden, —

a) wenn und in so weit eine versio in rem geschehen ist, —

b) wenn der Nachfolger der Privaterbe seines Vorfahrers geworden ist, welcher Fall sodann nach den eigenthümlichen Grundsätzen einer jeden Privaterbschaft zu beurtheilen ist, ohne daß jedoch aus dem Grunde einer solchen Erbschaftsverbindung das Staatsgut in Anspruch genommen werden könne.

Maßregeln zur Wiederergänzung und Erhaltung des Fideikommisses.

XVIII. Damit das Staats- und Familienfideikommiß Unsers Hauses, soviel noch geschehen kann, wieder ergänzt, und in Zukunft desto sicherer ungeschmälert erhalten und befestiget werde; so verordnen Wir

Einlösung der Pfandschaften.

a) die alsbaldige Einlösung verpfändeter Realitäten, welche Bestandtheile desselben sind, soviel die Kräfte der Finanzen es nur immer gestatten, —

Widerruf der seit dem Normalzeitpunkt geschehenen ungültigen Veräusserungen.

b) den Widerruf der seit den festgesetzten Zeitpunkten geschehenen ungültigen Veräusserungen der Fideikommißtheile und Rechte, —

Herstellung eines Fideikommißgrundbuches.

c) die genaue Herstellung eines vollständigen Verzeichnisses sämmtlicher Bestandtheile dieses Fidei-

kommisses in seinem gegenwärtigen Zustande nach einer besonders darüber erfolgenden Instruktion dergestalt: „daß die Eingelösten oder neu Hinzugekommenen immer nachgetragen werden sollen."

Verpflichtung aller Agnaten nach ihrer erlangten Großjährigkeit auf dieses Gesetz.

d) Die Verpflichtung eines jeden aus Unserer Linie abstammenden Herzoges auf das gegenwärtige Gesetz, sobald er das in Unserem Hause zur Großjährigkeit bestimmte 18. Jahr zurück gelegt hat, über welchen Akzessionsakt ein unverwerfliches Dokument ausgefertiget, das Original davon in Unserem Hausarchive hinterlegt, den übrigen Agnaten aber eine beglaubte Abschrift mitgetheilt werden sollen.

Verpflichtung der Staatsdiener.

e) Eben so sollen die sämmtlichen Ministerien, Landesstellen mit ihren Subalternen, alle Vorstände, welchen Bestandtheile des Staats- und Familienfideikommisses zur Verwaltung oder Verwahrung anvertrauet sind, wie auch alle Beamte hierauf mit Einschaltung in ihre Pflichtsformul beeidiget werden.

Zivilmitbesitz der Agnaten.

XIX. Endlich um Unseren gesammten Hausagnaten den Zivilmitbesitz Unserer vereinigten Erbstaaten nach dem Hausvertrage von 1774 noch besser zu versichern,

sollen künftige Erb- und Landeshuldigungen, nebst dem regierenden Landesfürsten allezeit auf das Gesammthaus gerichtet werden.

Dessen allen zu wahrer Urkund und steter Festhaltung haben Wir diese pragmatische Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem größeren geheimen Insiegel bedrucken lassen, wovon das Original in Unserem Hausarchive hinterlegt, eine vidimirte Abschrift aber Unsers Herrn Schwagers Liebden, sämmtlichen Ministerialdepartements, dann den Landesdirektionen und Justizstellen Unserer sämmtlichen Provinzen zur gehörigen Publikation und ihrer eigenen schuldigen Nachachtung, so wie auch Unseren lieben und getreuen Landschaften mitgetheilt werden soll.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 20. Oktober 1804.

9.) Beitritsurkunde Sr. Durchlaucht, des Herrn Kurprinzen, Ludwig Karl August; vom 4. November 1804.

a) Zu dem am 12. Oktober im J. 1796 zu Ansbach geschlossenen Hausvertrag.

b) Zu den darnach entworfenen Schulden- und Fideikommißpragmatiken.

Wir Ludwig Karl August, Kurprinz, in Ober- und Niederbaiern Herzog rc., des heil. römischen Reichs Pfalzgraf rc. rc.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem zwischen Unsers vielgeliebten und hochgeehrtesten Herrn Vaters, des Herrn Kurfürsten zu Pfalzbaiern Max. Josephs Gnaden, und des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden, zu größerm Flor und zur Aufname Unseres Hauses, und der demselben angehörigen Erbstaaten, durch freundvetterliche Benehmung, mit Beziehung auf die ältern Haupthausverträge, über verschiedene in diesen nicht hinreichend bestimmten oder nach den Zeitverhältnissen einer Abänderung unterliegenden Punkte, am 12. Oktober im Jahre 1796 zu Ansbach eine nähere Uebereinkunft nebst einem beigefügten Acte séparé vom nemlichen Datum, als ein auf immer verbindlicher Hausunionshauptvertrag abgeschlossen, und in Gemäßheit desselben Art. 15. 16. 23. 30. 31. und 32. eine feierliche sowohl Schulden- als Fideikommißpragmatik von Unsers vielgeliebten und hochgeehrtesten Herrn Vaters, des Herrn Kurfürsten zu Pfalzbaiern Max. Josephs Gnaden unterm 20. Oktober d. J. erlassen worden ist, und die darüber ausgefertigten drei Urkunden nach der Vorschrift des 36. Art. des angeführten ansbacher Vertrages Uns, da Wir nunmehr zur Großjährigkeit gelangt, in ihrem ganzen Umfange in Original vorgelegt nach ihren Zwecken und Folgen, auf Unsers Herrn Vaters Gnaden Spezialbefehl, bei versammeltem Ministerio, genau erklärt und aus einander gesetzt worden sind; so haben Wir, von dem Inhalte dieser drei Urkunden umständlich unterrich-

tet, und von den wohlthätigen Absichten, welche dadurch bezielet werden, vollkommen überzeugt, keinen Anstand genommen, denselben in Unserer Eingenschaft als Kurprinz und nächster Stammsagnat, förmlich, wie hiermit geschieht, zu akzediren.

Wir genehmigen darnach den erwähnten Hausvertrag von 1796 mit dem Acte séparé, und die nach seiner Vorschrift entworfenen beiden Landespragmatiken in allen ihren Punkten und Klauseln, Nichts ausgenommen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und treten denselben hierdurch förmlich, feierlich, mit gutem Vorbedacht und Wissen, eben so verbindlich bei, als wenn Wir allen bei ihrer Errichtung gepflogenen Handlungen in Person beigewohnt, und sie gleich anfänglich mit abgeschlossen hätten.

Wir versprechen, dieselben auf das Heiligste zu beobachten, und soviel an Uns ist, nicht zu gestatten, daß dawider gehandelt werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtigen Akzessionsakt eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Geschehen München, den 4. November Ein Tausend acht hundert und vier.

Ludwig, Kurprinz.

(L. S.)

Inhalt.

Königreich Baiern.

1) Verordnung, die Gleichheit der Abgaben, Steuerrektifikation und Aufhebung der besondern landschaftlichen Steuerkassen betreffend, vom 8. Junius 1807. . . . . . . S. 1
2) Verordnung, das Steuerrektifikationsgeschäft betreffend, vom 27. Januar 1808. . . 14
3) Verordnung, die Auflösung der dermaligen landschaftlichen Korporationen betreffend, vom 1. Mai 1808. 22
4) Konstitution für das Königreich Baiern, vom 1. Mai 1808. 24
5) Verordnung, die neue Ministerialorganisation betreffend, vom 26. Mai 1801. . . 38
6) Verordnung, die Ministerialorganisation betreffend, vom 29. Oktober 1806. . . 51
7) Verordnung, die kurpfalzbaierschen Schulden- u. Fideikommißpragmatiken betreffend, vom 20. Oktober 1804. 56
8) Weitere Verordnung, in Betref der Schulden- und Fideikommißpragmatiken, vom 20. Oktober 1804. 69
9) Beitritsurkunde Sr. Durchlaucht, des Kurprinzen Ludwig, vom 4. Nov. 1804. . . 91

Statistische Tabelle der Herrschaft Rechternlimpurgspeckfeld.

Uebersicht der in der Provinz Ansbach und ihren einzelnen Bestandtheilen Gebornen, Getrauten und Gestorbenen; für die Jahre 1806 und 1807.

Aemter.	Orte.	Purifizirt.	Be…
Sommerhausen.	Sommerhausen.	Ganz.	Mit…
	Winterhausen.	Ganz.	Mit…
	Lindelbach.	Ganz.	Mit…
Markteinersheim.	Markteinersheim.	Ganz.	Mit…
	Possenheim.	Nicht ganz.	Kastel… 3 F… Sel…

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Aemter.	Orte.	Zahl der Familien und eigenen Herde.
		793
Markteinersheim.	Hellingheim, mit dem Englar- Bruck- u. Seehof, dann Schnackenbach.	99
	Neundorf, mit dem Forsthaus.	19
	Gollhofen.	63
		974

P

A. In dem ältern Fürstenthum Ansbach, exkl. des staufer Bezirks.	Geborne.				
	eheliche		Summe.	uneheliche	
	männlichen Geschl.	weiblichen Geschl.		männlichen Geschl.	weiblichen Geschl.
Stadt Ansbach mit eingepfarrten Orten	170	180	350	34	44
Stadt Dinkelsbühl	91	113	204	15	1[illegible]
Dekanat Krailsheim	368	355	723	54	38
Kathol. Dekan. Stimpfach	27	21	48	1	2
Dekanat Feuchtwang	314	355	669	41	47
— — Gunzenhausen	339	306	645	49	58
Kathol. Dekan. Spalt	503	450	953	46	35
Stadt Weißenburg	83	69	152	—	—
Dekanat Leutershausen	354	334	688	65	67
— — Schwabach	603	587	1190	101	11[illegible]
Reformirte Prädikatur	—	1	1	—	—
Dekanat Uffenheim	347	328	675	43	41
Kath. Pfarrei Hemmersheim	4	2	6	1	[illegible]
— — — Rodheim	4	8	12	—	[illegible]
Dekanat Wassertrüdingen	247	206	453	35	4[illegible]
— — Weimersheim	69	58	127	18	[illegible]
— — Zirndorf	499	525	1024	109	10[illegible]
Summe für das ältere Fürstenthum	4022	3898	7920	612	60[illegible]
Jüdische Population	111	106	217	3	[illegible]
Hauptsumme inkl. der Juden	4133	4004	8137	615	609

b

in der Provinz Ansbach insge

B. In den neuen Gebietstheilen der Provinz Ansbach.	Geborne eheliche männlichen Geschl.	weiblichen Geschl.	Summe.	unehe(liche) männlichen Ges(chl.)
Souverain. Distr. Kirchberg	54	60	114	9
Stadt Nördlingen	103	103	206	8
Land Nördlingen	207	203	410	10
Stadt Nürnberg	333	350	683	41
Nebst Eingepfarrten	86	73	159	27
Land Nürnberg	360	401	761	44
Gesammt Oettingen				
Spielberg, luther.	177	163	340	18
Wallerstein, luther.	280	260	540	37
Spielberg, kathol.	121	129	250	7
Wallerstein, kathol.	391	371	762	42
Pappenheim	116	114	230	28
Stadt Rothenburg	79	72	151	16
Landgericht I. Rothenburg	133	103	236	10
— — II. Rothenburg	81	60	141	12
Oberamt Schillingsfürst	14	9	23	7
Schwarzenberg, kathol.	91	81	172	6
— — — luther.	69	49	118	11
Obervogtei Virnsberg	18	27	45	4
Summe ad B.	2713	2628	5341	337
Summe der jüdischen Population	48	48	96	2
Hauptsumme inkl. der Juden ad B.	2761	2676	5437	339
Dergleichen ad A.	4133	4004	8137	615
Summa Summarum ad A. und B.	6894	6680	13574	954

e st

von 90 bis 100 und darüber.
2
0
9
8
5
1
2
5
1
2
2
1
4
5
87
87
21
208

A. In dem alten Fürstenthum Ansbach.	Geborne.					
	eheliche		Summe.	uneheliche		Summe
	männlichen Geschl.	weiblichen Geschl.		männlichen Geschl.	weiblichen Geschl.	
Stadt Ansbach	5	5	10	—	—	—
Kr. Dir. Ansbach	1	2	3	—	3	3
— — Krailsheim	17	12	29	1	—	1
— — Gunzenhausen	8	13	21	—	—	—
— — Schwabach	10	10	20	2	—	2
Stadt Fürth	48	39	87	—	—	—
Kr. Dir. Uffenheim	9	8	17	—	1	1
— — Wassertrüdingen	13	17	30	—	—	—
Summe ad A.	111	106	217	3	4	7
B. In den neuen Gebietstheilen der Provinz Ansbach.						
Souv. Distr. Kirchberg	—	—	—	—	—	—
L. G. Nördlingen	9	7	16	—	—	—
S. D. Oettingen Spielberg	12	13	25	1	—	1
— — Oettingen Wallerstein	20	20	40	1	—	1
— — Pappenheim	2	3	5	—	—	—
— — Schwarzenberg	5	5	10	—	—	—
Summe ad B.	48	48	96	2	—	2
Summa Summarum ad A. und B.	159	154	313	5	4	9

in der Provinz Ans

A. In dem ältern Fürstenthum Ansbach, exkl. des staufer Bezirks.	eheliche Geschl. männlichen	eheliche Geschl. weiblichen	Summe.
Stadt Ansbach nebst eingepfarrten Orten, luther.	196	166	3
kathol.	8	1	
Stadt Dinkelsbühl	91	105	19
Dekanat Krailsheim	361	359	7
Kathol. Dekan. Stimpfach	26	26	
Dekanat Feuchtwang	335	309	6
— — Gunzenhausen	285	294	57
Kathol. Dekan. Spalt	449	426	87
Stadt Weißenburg	68	64	1
Dekanat Leutershausen	370	343	71
— — Schwabach	614	561	117
Reformirte Prädikatur	1	2	
Dekanat Uffenheim	347	284	63
Kath. Pfarrei Hemmersheim	2	—	
— — — Rodheim	1	2	
Dekanat Wassertrüdingen	234	205	43
— — Weimersheim	66	52	11
— — Zirndorf	548	538	108
Summe für das ältere Fürstenthum	4002	3737	773
Jüdische Population	104	114	21
Hauptsumme inkl. der Juden	4106	3851	795

U
r
, a
G
von 80 bis 90
ver-
vo-
das
n als
niger
1806.
ls in
den
e wie
inder
efähr
5 Ja-
alität
on 10
selbi-
40;
u den
1 zu
Todt-
spar,
casus
stmör-
g der
farrei
Grei-
lpurg-
kathol.

in der Provinz Ansbach im Jah

B. In den neuen Gebietstheilen der Provinz Ansbach.	Geborne.					
	eheliche		Summe.	uneheliche		S
	männlichen Geschl.	weiblichen Geschl.		männlichen Geschl.	weiblichen Geschl.	
Souverain. Distr. Kirchberg	68	48	116	8	7	
Stadt Nördlingen	114	100	214	21	13	
Land Nördlingen	220	218	438	24	33	
Stadt Nürnberg	431	415	846	119	87	2
Nebst Eingepfarrten Land Nürnberg	381	398	779	53	57	1
Gesammt Oettingen						
Spielberg, luther.	199	157	356	32	27	
Wallerstein, luther.	328	292	620	71	56	1
Spielberg, kathol.	121	128	249	7	18	
Wallerstein, kathol.	469	421	890	49	53	1
Pappenheim	106	124	230	17	20	
Stadt Rothenburg	81	89	170	25	28	
Landgericht I. Rothenburg	125	106	231	20	31	
— — II. Rothenburg	70	70	140	7	17	
Oberamt Schillingsfürst	6	12	18	2	9	
Schwarzenberg, kathol.	86	82	168	12	21	
— — — luther.	70	58	128	5	18	
Obervogtei Virnsberg	24	24	48	6	8	
Summe ad B.	2899	2742	5641	478	503	9
Summe der jüdischen Population	55	64	119	1	1	
Hauptsumme inkl. der Juden ad B.	2954	2806	5760	479	504	9
Dergleichen ad A.	4106	3851	7957	945	939	18
Summa Summarum ad A. und B.	7060	6657	13717	1424	1443	28

U
r
born

A. In dem alten Fürstenthum Ansbach.	Ge… eheliche Geschl. männlichen	weiblichen	Summe	von 80 bis 90
Stadt Ansbach	4	5		1
Kr. Dir. Ansbach	4	2		—
— — Krailsheim	14	17	[illegible]	3
— — Gunzenhausen	18	14	[illegible]	2
— — Schwabach	10	6	[illegible]	1
Stadt Fürth	37	44	8[illegible]	2
Kr. Dir. Uffenheim	9	10	1[illegible]	—
— — Wassertrüdingen	8	16	2[illegible]	—
Summe ad A.	104	114	21[illegible]	9
B. In den neuen Gebietstheilen der Provinz Ansbach.				
Souv. Distr. Kirchberg	—	—	—	—
L. G. Nördlingen	5	3		—
S. D. Oettingen Spielberg	21	25	4[illegible]	—
— — Oettingen Wallerstein	23	27	5[illegible]	—
— — Pappenheim	—	6		—
— — Schwarzenberg	6	3		—
Summe ad B.	55	64	11[illegible]	—
Summa Summarum ad A. und B.	159	178	33[illegible]	9

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterreicher, Paul, 1766-1839

Denkwuerdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands

Bd.: 2,2

[S.l.] (1808)

Bibl.Mont. 2702-2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10720857-7